



# Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung

**Zeitschrift für Vollstreckungs-, Zustellungs-  
und Kostenrecht**

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

125. Jahrgang · September 2010

9 | 10

## Die Geschichte des Zwangsvollstreckungsrechts in der ehemaligen DDR\*)

Von Professor Dr. Hans-Georg Knothe, Greifswald

### A. Einleitung – Eigenart des Zwangsvollstreckungsrechts nach der marxistisch-leninistischen Rechtstheorie

Das Verhältnis des auch in der DDR spätestens seit Anfang der 50er-Jahre des vorigen Jahrhunderts allein herrschend gewordenen Rechtsdenkens des Marxismus-Leninismus zum Institut der Zwangsvollstreckung kann als zwiespältig bezeichnet werden. Einerseits wurde für die bisherige kapitalistische Ordnung das Zwangsvollstreckungsrecht als besonders hartes und wegen seiner weitgehenden Formalisierung rücksichtslos gehandhabtes Instrument der Ausbeutung der Arbeiterklasse durch die Kapitalistenklasse bewertet, dessen maßgebliche Funktion in der Realisierung des vom Arbeiter erzeugten Mehrwertes seitens des Kapitalisten bestanden habe<sup>1)</sup>.

Andererseits konnte natürlich auch in der sozialistischen Gesellschaft die Erfüllung zivilrechtlicher Ansprüche nicht allein dem Belieben der Verpflichteten überlassen bleiben. Nach der These, im Sozialismus gäbe es keine Ausbeutung und keine antagonistischen Klassengegensätze mehr, an deren Stelle vielmehr eine grundsätzliche Konvergenz der Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft getreten sei, hätte an sich der sozialistische Schuldner seine Verbindlichkeiten stets freiwillig erfüllen müssen, aus Einsicht in die Notwendigkeit dieser Erfüllung für das Funktionieren der sozialistischen Wirtschaft und Gesellschaft, sodass ein Zwangsvollstreckungsrecht überflüssig gewesen wäre. Der Vorrang der Freiwilligkeit der Leistung auf eine bestehende

Schuld wurde denn auch in der kommunistischen Gesetzgebung und Rechtsliteratur als angeblich typisch sozialistischer Grundsatz immer wieder herausgestellt. Da eine durchgängig freiwillige Erfüllung aber in der Rechtswirklichkeit nicht zu erreichen war, konnte auch das sozialistische Recht auf die Möglichkeit einer zwangsweisen Durchsetzung der Ansprüche als *ultima ratio* nicht verzichten<sup>2)</sup>.

Ideologisch begründet wurde diese Notwendigkeit einer Zwangsvollstreckung mit der Eigenart der sozialistischen Ordnung als einer Übergangsphase zum Endziel des Kommunismus. In diesem Übergangsstadium sei die klassenlose Gesellschaft noch nicht erreicht, es existierten mithin noch mehrere Klassen und demzufolge auch noch gewisse, wenn auch nicht mehr antagonistische, Interessengegensätze sowohl zwischen den Klassen als auch zwischen dem Einzelnen und der Gesellschaft. Hierdurch bedingt seien auch bei zahlreichen Rechtsgenossen noch Residuen bürgerlich-individualistischen Denkens vorhanden, die einer Einsicht in die Erforderlichkeit einer freiwilligen Erfüllung gerichtlich titulierter Ansprüche entgegenständen<sup>3)</sup>. Es waren dies die Umstände, mit denen die marxistisch-leninistische Theorie allgemein die Notwendigkeit einer starken Staatsgewalt als Zwangsorgan der nunmehr herrschenden Arbeiterklasse im Sozialismus (vor dem für den Kommunismus prognostizierten Absterben des Staates) und die unbedingte Verbindlichkeit der von diesem Staat erlassenen Gesetze begründete. Dementsprechend wies auch das sozialistische Zwangsvollstreckungsrecht, dessen Klassencharakter ausdrücklich betont wurde<sup>4)</sup>, einen

\*) Gekürzte Fassung – Der vollständige Aufsatz findet sich unter [www.dgvz.de/Online-Archiv](http://www.dgvz.de/Online-Archiv).

<sup>1)</sup> Vgl. Artzt, Die Zwangsvollstreckung als Teil des Zivilprozesses, in: Neue Justiz – NJ – 8 (1954), S. 436 f.; Püschel, in: Das Zivilprozessrecht der Deutschen Demokratischen Republik II, Berlin 1958, S. 396 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. etwa Dillhöfer, Ist der Offenbarungseid noch zeitgemäß? In: NJ 11 (1957), S. 432, 433.

<sup>3)</sup> Artzt, NJ 8 (1954), S. 436, 438.

<sup>4)</sup> Püschel, (o. Fn. 1), S. 395.

ausgesprochen etatistischen Grundzug auf: Das Institut der Zwangsvollstreckung war in erster Linie ein Instrument zur Durchsetzung und Sicherung der sozialistischen Ordnung, deren Erhalt die korrekte Erfüllung der bestehenden Verbindlichkeiten verlangte; das Interesse des Gläubigers an der Realisierung seines Anspruchs war diesem obersten Ziel durchaus untergeordnet, was sich auf die Stellung des Gläubigers im Vollstreckungsverfahren spürbar auswirkte. Wichtigster Zweck der Zwangsvollstreckung war daher die Leistung eines Beitrags zur planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft, insbesondere zur Erfüllung volkseigener Forderungen<sup>5)</sup>. Diesem Zweck diente andererseits auch ein relativ ausgedehnter Vollstreckungsschutz vor allem gegenüber der Pfändung von Lohnforderungen, um Arbeitskraft und Arbeitsfreude des Werkträgigen als Schuldner zu bewahren<sup>6)</sup>. Auf diese Weise sollten die Interessen der Gesellschaft mit denjenigen des Einzelnen angemessen verbunden werden. Der Erziehungsgedanke sollte aber auch bei der zwangsweisen Durchsetzung von Ansprüchen zur Geltung gelangen, indem dem Bürger hierdurch seine Verpflichtung zur Achtung vor dem Gesetz vor Augen geführt wurde<sup>7)</sup>. Von der dadurch erreichten fortschreitenden Entwicklung eines sozialistischen Bewusstseins erwartete man einen allmählichen Bedeutungsverlust des Zwangsvollstreckungsrechts, das schließlich überflüssig werden würde<sup>8)</sup>.

Die folgende Darstellung der Geschichte des DDR-Zwangsvollstreckungsrechts beschränkt sich, unter Ausklammerung des Konkurs- bzw. Gesamtvollstreckungsrechts, auf die Einzelzwangsvollstreckung. Ihr liegt die Entwicklung der gesetzlichen Regelung dieses Rechtsgebietes in der DDR zugrunde. Hierbei lassen sich zwei Perioden unterscheiden. In der ersten bis 1975 reichenden Periode beruhte das Zwangsvollstreckungsrecht formal im Grundsatz noch auf den deutschen Gesetzen aus der Zeit vor 1945, insbesondere der ZPO von 1877. 1976 begann die zweite Periode, in der die Vollstreckung ausschließlich in den neuen sozialistischen Kodifikationen, vor allem in der ZPO von 1975, geregelt war.

## **B. Periode der Fortgeltung der ZPO von 1877 (1945/49 bis 1975)**

### *I. Gesetzliche Grundlagen*

Die alliierten Siegermächte, die nach der deutschen Kapitulation vom 8. Mai 1945 die oberste Gewalt in Deutschland übernommen hatten, hoben die bis dahin geltenden deutschen Rechtsvorschriften nicht en bloc auf, sondern beschränkten sich auf die Außerkraftsetzung von Gesetzen typisch nationalsozialistischen Inhalts. Die Wiederherstellung der deutschen ordentlichen Gerichtsbarkeit erfolgte gemäß Artikel 1 des Gesetzes Nummer 4 des Alliierten Kontrollrats vom 30. Oktober 1945<sup>9)</sup> auf der Grundlage des GVG vom 27. Januar 1877 in der Fassung vom 22. März 1924<sup>10)</sup>. Demgemäß wurden in allen vier Besatzungszonen und damit auch in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) Amts-, Land- und Oberlandesgerichte wieder errichtet; lediglich das Reichsgericht blieb geschlossen. Gleich nach Gründung der DDR wurde durch Gesetz vom 8. Dezember 1949<sup>11)</sup> mit dem Obersten Ge-

richt ein neues Höchstgericht geschaffen. Auch die übrigen Reichsjustizgesetze von 1877 (ZPO, StPO, KO) wurden in allen vier Zonen als fortgeltend angesehen.

Gesetzliche Grundlagen für die Einzelzwangsvollstreckung in der SBZ/DDR waren damit in erster Linie das 8. Buch der ZPO von 1877 (§§ 704 bis 945) und das ZVG vom 24. März 1897. Die ZPO galt in der Fassung vom 8. November 1933<sup>12)</sup>, deren für die SBZ/DDR ab 1. Januar 1949 maßgeblicher Text in einer amtlichen Ausgabe festgelegt wurde<sup>13)</sup>. Als weiterhin anwendbar erachtet wurden auch einige Gesetze und Verordnungen vollstreckungsrechtlichen Inhalts aus der NS-Zeit, so die Lohnpfändungs-VO vom 30. Oktober 1940<sup>14)</sup> und die Schutz-VO vom 4. Dezember 1943<sup>15)</sup>. Die Geltung von Gesetzen aus der Zeit vor 1945 wurde mit deren „Sanktionierung“ durch den DDR-Gesetzgeber begründet. Bedeutung und Tragweite der Sanktionierung waren auch im DDR-Schrifttum umstritten; Einigkeit bestand aber darin, dass nur die Gesetze selbst, nicht auch ihre Interpretation durch Rechtsprechung und Rechtswissenschaft vor 1945 oder gleichzeitig in Westdeutschland sanktioniert worden waren<sup>16)</sup>.

Die Fortgeltung der sanktionierten Normen war aber von der DDR-Führung nur als Provisorium gedacht, da die Schaffung einer umfassenden sozialistischen Rechtsordnung naturgemäß Zeit erforderte und die SED in den 50er-Jahren zudem, wenigstens verbal, am Ziel einer Wiedervereinigung und einer gesamtdeutschen Rechtseinheit festhielt. Die II. Parteikonferenz der SED im Juli 1952, die den Aufbau des Sozialismus in der DDR als offizielles Ziel proklamierte, beschloss aber bereits die Ausarbeitung neuer Kodifikationen auf den Gebieten des Straf-, Zivil- und Arbeitsrechts, da sich „die alten Gesetze aus dem kapitalistischen Deutschland“ als „Hemmnis der Entwicklung des neuen Rechts“ (Ulbricht) erwiesen hätten. Umgesetzt wurde die Forderung der Partei zuerst auf den Gebieten des Gerichtsverfassungs- und des Strafverfahrensrechts mit dem Erlass des GVG vom 2. Oktober 1952<sup>17)</sup> und der StPO vom gleichen Tage,<sup>18)</sup> die mit Wirkung ab 15. Oktober 1952 an die Stelle des GVG 1877 und der StPO 1877 traten, womit eine erste wichtige Bresche in die Systematik der Reichsjustizgesetze und in die deutsche Rechtseinheit geschlagen war. Das GVG 1952 ersetzte den bisher vierstufigen durch einen dreistufigen Gerichts Aufbau in Kreisgerichte, 14 Bezirksgerichte und das Oberste Gericht<sup>19)</sup> entsprechend der nach faktischer Beseitigung der Länder geschaffenen streng zentralistischen Verwaltungsgliederung der DDR in Kreise und Bezirke. Wegen der Fortgeltung der

<sup>12)</sup> RGBl. I S. 821.

<sup>13)</sup> *Nathan*, Einheitliche Anwendung der Zivilprozessordnung, in: NJ 2 (1948), S. 211 ff.; *Nikisch*, Die Neuregelung des Zivilprozessrechts in der sowjetischen Besatzungszone, in: Deutsche Rechts-Zeitschrift – DRZ – 1949, S. 439 ff.; *Balkowski*, Der Zivilprozess in der DDR von 1945 bis 1975 zwischen bürgerlicher Rechtstradition und Sozialismus, Hamburg 2000, zugl. Diss. Freiburg, S. 53 f.

<sup>14)</sup> RGBl. I S. 1451.

<sup>15)</sup> RGBl. I S. 666.

<sup>16)</sup> Zur Sanktionierung allg. *Oertel*, Sanktioniertes Zivilrecht und privilegierte Stellung des Staatseigentums in Mitteldeutschland, Diss. Göttingen 1961, S. 23 ff.; *Pfarr*, Auslegungstheorie und Auslegungspraxis im Zivil- und Arbeitsrecht der DDR (Schriften zur Rechtstheorie, Heft 30), Berlin 1972, S. 36 f.

<sup>17)</sup> GBl. Nr. 141, S. 983.

<sup>18)</sup> GBl. Nr. 142, S. 969.

<sup>19)</sup> Im Ostsektor von Berlin wurde dieser Gerichts Aufbau mit Rücksicht auf den Viermächtestatus der Stadt nicht eingeführt. Den Kreisgerichten entsprachen dort die Stadtbezirksgerichte, dem Bezirksgericht das Stadtgericht und als Höchstgericht fungierte weiterhin das Kammergericht (Ost). Die Rechtsprechung dieser Gerichte stimmte aber mit der Judikatur der anderen DDR-Gerichte völlig überein.

<sup>5)</sup> Vgl. *Artzt*, NJ 8 (1954), S. 436, 438; *Püschel*, (wie o. Fn. 1), S. 395 f.

<sup>6)</sup> *Püschel*, (wie o. Fn. 1), S. 395 f.

<sup>7)</sup> *Püschel*, (wie o. Fn. 1), S. 396; *Hauschild*, Über die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher, in: NJ 11 (1957), S. 185, 186.

<sup>8)</sup> *Artzt*, NJ 8 (1954), S. 436, 441; *Nathan*, Die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, in: NJ 24 (1970), S. 183.

<sup>9)</sup> Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland – KRABL. – Nr. 2, S. 26.

<sup>10)</sup> RGBl. I S. 299.

<sup>11)</sup> Gesetzblatt der DDR – GBl. – Nr. 16, S. 111.

bisherigen Zivilverfahrensgesetze (ZPO von 1877, ZVG, KO und VerglO), die natürlich die Gerichtsverfassung des GVG 1877 voraussetzten, war eine Angleichung des Verfahrensrechts an die neue Gerichtsverfassung erforderlich. Diese erfolgte mit der Angleichungsverordnung – AnglVO – vom 4. Oktober 1952<sup>20</sup>). Das Recht der Gerichtsvollzieher wurde mit der Verordnung über das Gerichtsvollzieherwesen – GVZVO – vom gleichen Tage<sup>21</sup>) auf eine neue Grundlage gestellt. Die grundsätzliche Fortgeltung des alten Verfahrensrechts wurde, wie bei den sonstigen sanktionierten Gesetzen auch, bis etwa 1958 mit dem dialektischen Gegensatz zwischen Form und Inhalt<sup>22</sup>) theoretisch begründet: Als übernommen galt lediglich die Form der alten Gesetze, nicht hingegen deren „bürgerlicher“ Inhalt, an dessen Stelle vielmehr ein neuer sozialistischer Inhalt getreten war<sup>23</sup>), weshalb sich ein Rückgriff auf die „bürgerliche“ Dogmatik streng verbot.

Da eine Neukodifikation des Zivilverfahrens- und damit auch des Zwangsvollstreckungsrechts sich in absehbarer Zeit als unmöglich erwies, wurden in dieser Periode besonders drängende Probleme der Vollstreckung durch legislatorische Einzelmaßnahmen geregelt. Eine besondere Bedeutung kam hierbei der die LohnpfändungsVO von 1940 ablösenden Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen – APfVO – vom 9. Juni 1955<sup>24</sup>) und den hierzu ergangenen drei Durchführungsbestimmungen<sup>25</sup>) zu. Gegen Ende der hier behandelten Periode wurde die schon wesentliche Züge des neuen Vollstreckungsrechts nach der die ZPO 1975 vorwegnehmenden Verordnung zur Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen – VereinfachungsVO – vom 31. Januar 1973<sup>26</sup>) erlassen.

## II. Verfahren

### 1. Vollstreckungsorgane

#### a) Bis 1952

Bis zum Inkrafttreten des GVG 1952 und seiner Nebengesetze wurden die Zwangsvollstreckungen auch in der SBZ/DDR von den in der ZPO und dem ZVG bestimmten Organen durchgeführt. Die den Gerichten obliegenden Aufgaben der Zwangsvollstreckung – mit Ausnahme der Entscheidungen auf Einwendungen und Erinnerungen nach § 766 ZPO – übertrug die von dem Chef der Deutschen Justizverwaltung der SBZ erlassene Verordnung über die Zuständigkeit der Rechtspfleger – RpfVO – vom 20. Juni 1947<sup>27</sup>) mit Wirkung ab 1. Januar 1948 auf den Rechtspfleger des Amtsgerichts (§ 11 Buchstaben d und g RpfVO).

<sup>20</sup>) GBl. Nr. 141, S. 988.

<sup>21</sup>) GBl. Nr. 141, S. 993.

<sup>22</sup>) Zur „Form und Inhalt-These“ allg. *Markovits*, Sozialistisches und bürgerliches Zivilrechtsdenken in der DDR (Abhandlungen zum Ostrecht, Bd. VII), Köln 1969, S. 34 ff.; *Deyerling*, Vertragslehre im Dritten Reich und in der DDR während der Geltung des BGB (Schriften zur Rechtswissenschaft, Bd. 19), Bayreuth 1996, S. 64 ff.

<sup>23</sup>) Für das Zivilverfahrensrecht *Artzt*, Über die praktische Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit der Angleichungsverordnung, in: NJ 6 (1952), S. 506.

<sup>24</sup>) GBl. I Nr. 50, S. 429.

<sup>25</sup>) 1. DB vom 18. Februar 1964 (GBl. II Nr. 22, S. 195), 2. DB vom 12. Oktober 1965 (GBl. II Nr. 108, S. 757), 3. DB vom 29. Mai 1974 (GBl. I Nr. 29, S. 285).

<sup>26</sup>) GBl. I Nr. 13, S. 117.

<sup>27</sup>) Zentralverordnungsblatt (für die SBZ) – ZVOBl. –, S. 78; hierzu *Nathan*, Zur Verordnung über die Zuständigkeit der Rechtspfleger, in: NJ 1 (1947), S. 121, 123; *Reichel*, Die Stellung des Rechtspflegers zu der Gerichtsorganisation, Bielefeld 1951, S. 59 ff.

#### b) Änderungen von 1952

Das GVG 1952 und die auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen bildeten die erste große Zäsur in der Geschichte des DDR-Vollstreckungsrechts, das sich seitdem von dem bisherigen deutschen Zwangsvollstreckungsrecht und damit auch von dem Recht der Bundesrepublik Deutschland fortschreitend entfernte. Erhebliche Veränderungen brachte diese Gesetzgebung schon hinsichtlich der Stellung und der Zuständigkeit der Vollstreckungsorgane mit sich.

#### aa) Gerichtsvollzieher

Die Aufgaben des Gerichtsvollziehers als Zwangsvollstreckungsorgan nach Maßgabe der ZPO blieben im Wesentlichen unverändert. Grundlegend geändert wurde aber sein rechtlicher Status im Verhältnis zum Staat. Der Gerichtsvollzieher war kein Beamter mehr – der Beamtenstatus war in der DDR generell beseitigt –, sondern staatlicher Angestellter beim Kreisgericht (§§ 61 GVG, 1 GVZVO), der sich als solcher nicht von den übrigen Justizangestellten unterschied. Seine bisherige weitgehende Selbstständigkeit bei der Amtsausübung wurde völlig beseitigt; er hatte keine auf eigene Kosten zu beschaffenden und zu unterhaltenden Geschäftsräume mehr, konnte keine eigenen Angestellten mehr beschäftigen und seine Arbeitszeit nicht mehr frei gestalten, sondern musste seine Bürotätigkeit wie die anderen Angestellten im Kreisgerichtsgebäude innerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden ausüben<sup>28</sup>) und unterlag der laufenden Überwachung durch die Bezirksjustizverwaltung<sup>29</sup>). Insbesondere entfiel die Gebührenbeteiligung der Gerichtsvollzieher (§ 15 Abs. 1 GVZVO), die nunmehr allein auf ihr Gehalt angewiesen waren; diese Maßnahme wurde damit begründet, dass die Gebührenbeteiligung zu einer Vernachlässigung der Vollstreckung wegen geringer zugunsten größerer und damit lukrativerer Vollstreckungsaufträge geführt hätte<sup>30</sup>). Die bisherigen landesrechtlichen Geschäftsanweisungen und sonstigen Verwaltungsvorschriften für die Gerichtsvollzieher waren weiterhin anzuwenden, soweit sie der GVZVO nicht zuwiderliefen (§ 19 GVZVO)<sup>31</sup>). In der strengen Einbindung der Gerichtsvollzieher in die Gerichtsorganisation drückte sich die allgemeine Tendenz aus, das gesamte Vollstreckungswesen straff zu zentralisieren und möglichst lückenloser staatlicher Kontrolle zu unterwerfen (vgl. o. A).

Den Erfordernissen der Praxis wurde das neue Gerichtsvollziehersystem offenbar nur unvollkommen gerecht. Immer wieder wurde im DDR-Schrifttum nach 1952 die mangelhafte Arbeit von Gerichtsvollziehern kritisiert, vornehmlich die zögerliche und unzulängliche Ausführung von Vollstreckungsaufträgen, als deren Gründe neben mangelhafter Arbeitsorganisation, unzulänglicher Kenntnis des Vollstreckungsrechts vor allem ungenügende ideologisch-politische Festigkeit bezeichnet wurden<sup>32</sup>).

<sup>28</sup>) *Hauschild*, Über die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher, in: NJ 11 (1957), S. 185, 186 mit Kritik an der fortdauernden Gewohnheit vieler Gerichtsvollzieher, ihre Arbeitszeiten selbst festzulegen und ihre Arbeitsunterlagen zu Hause aufzubewahren: „Mit dieser Praxis muss sofort Schluss gemacht werden.“

<sup>29</sup>) Zum Ganzen *Artzt*, NJ 6 (1952), S. 506, 508.

<sup>30</sup>) *Artzt*, a. a. O.; *Püschel*, (wie o.Fn. 1), S. 395.

<sup>31</sup>) In den ehemals preußischen Gebieten der DDR war dies die Geschäftsanweisung in der Fassung vom 16. Mai 1930 (PrjMBl. S. 142; auch bei *Sattelmacher/Lentz* (Hrsg.), Das Gerichtsvollzieherwesen in Preußen, Berlin 1930, S. 93 ff.); über die verschiedenen Gerichtsvollzieherssysteme in den einzelnen später zur DDR gehörenden Ländern vor 1945 vgl. *Joh. Schneider*, Das Gerichtsvollzieherwesen in den deutschen Ländern, Diss. Leipzig 1934, S. 32 ff. (Preußen), S. 41 ff. (Thüringen), S. 45 ff. (Anhalt), S. 64 ff. (Sachsen), S. 89 f. (Mecklenburg).

<sup>32</sup>) Vgl. *Kruschke*, Die allgemeine Beschwerde in der Justizverwaltung, in: NJ 9 (1955), S. 110, 112 f.; *ders.*, Eingaben und Beschwerden der Bür-

## bb) Sekretär beim Kreisgericht

Ein völlig neuartiges Vollstreckungsorgan führten das GVG 1952 und die AnglVO nach dem Vorbild des sowjetischen Zivilprozessrechts, auf dessen weitgehende Adaption die zivilverfahrensrechtlichen Neuerungen in der DDR generell ausgerichtet waren<sup>33</sup>), in Gestalt des Sekretärs beim Kreisgericht ein. Die bedeutsame Rolle, die dem zu den „mittleren Kadern“ der Justiz zählenden Sekretär in dem neuen Gerichtssystem der DDR zgedacht war, geht schon aus der eingehenden Regelung seiner Befugnisse in Abschnitt IV (§§ 28 bis 34) der AnglVO hervor. Neben der Leitung der Geschäftsstelle (§ 60 Abs. 2 GVG 1952), der Durchführung des Mahnverfahrens (§ 28 AnglVO) und der meisten Geschäfte im Aufgebotsverfahren (§ 30 AnglVO) oblagen dem Sekretär nunmehr auch zentrale Aufgaben des Zwangsvollstreckungsverfahrens, auf deren Wahrnehmung sich fortan auch tatsächlich der Hauptteil seiner Tätigkeit erstreckte<sup>34</sup>). Ausgenommen waren nur die Entscheidungen über Erinnerungen gemäß § 766 ZPO (§ 29 Abs. 3 Halbsatz 1 AnglVO). Desgleichen oblagen ihm die Geschäfte des Vollstreckungsgerichts nach dem ZVG (§ 31 AnglVO). Der Sekretär tat dies, wie im DDR-Schrifttum betont wurde, als selbstständiges Organ der Vollstreckung, nicht als bloßer Gehilfe des Richters, weshalb sich seine Stellung von derjenigen des bisherigen Rechtspflegers nach der RpfIVO von 1947 grundlegend unterschied<sup>35</sup>). Die Selbstständigkeit zeigte sich etwa darin, dass der Sekretär, der auch an die Stelle des bisherigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle getreten (§ 4 AnglVO) und deshalb für die Erteilung der Vollstreckungsklausel zuständig geworden war, auch in den Fällen der §§ 726 Abs. 1, 727 bis 729 ZPO die vollstreckbare Ausfertigung ohne die nach § 730 ZPO erforderliche Anordnung des Vorsitzenden zu erteilen hatte (§ 29 Abs. 1 Buchstabe a AnglVO). In der Rechtswirklichkeit genügten aber augenscheinlich zahlreiche Sekretäre nicht den hohen Anforderungen, die sich aus den ihnen vom Gesetz zugeordneten Aufgaben ergaben. Auch bei den Sekretären wurde über mangelnde Qualifikation wegen ungenügender Rechtskenntnis gerade auf dem Gebiet der Vollstreckung geklagt, der gegenüber sie „Scheu und Abneigung“ empfinden mit der Folge schleppender Bearbeitung von Zwangsvollstreckungssachen<sup>36</sup>).

## cc) Gericht

Der Übergang der meisten Funktionen des Vollstreckungsgerichts auf den Sekretär als selbstständiges Vollstreckungsorgan verminderte den Aufgabenbereich des Kreisgerichts als Vollstreckungsgericht entsprechend. Vor allem blieb dem

ger – Hinweise für die Verbesserung unserer Arbeit, in: NJ 10 (1956), S. 41, 42; *Hauschild*, NJ 11 (1957), S. 185 f.; *Kutschke*, Die Briefe der Werktätigen an die Justizorgane – ein wichtiges Mittel zur Entwicklung des sozialistischen Arbeitsstils, in: NJ 13 (1959), S. 474, 475; *Kunze*, Über die Ausbildung der mittleren Kader in der Justiz, in: NJ 13 (1959), S. 474, 475; zur Personalsituation rückblickend *Thaetner*, Die Zwangsvollstreckung in der DDR (Berliner Juristische Universitätschriften. Grundlagen des Rechts, Bd. 25), Berlin 2003, S. 31 f.

<sup>33</sup>) Hierzu *Pfuhl*, Die sowjetische Zivilprozessordnung und ihr Einfluss auf den sowjetzonalen Zivilprozess (Berichte des Osteuropa-Instituts an der Freien Universität Berlin, Heft 20), Berlin 1955, S. 63 ff., 85 ff.; zur Zwangsvollstreckung *Balkowski*, (wie o. Fn. 13), S. 234.

<sup>34</sup>) So *Wallis*, Zur gerichtsverfassungsrechtlichen Stellung des Sekretärs, in: NJ 13 (1959), S. 700.

<sup>35</sup>) *Artzt*, NJ 8 (1954), S. 436, 439; *Koch*, Anmerkung zu OG, Beschluss vom 14. Oktober 1954, in: NJ 9 (1955), S. 126, 127; *Püschel*, Zur gerichtsverfassungsrechtlichen Stellung des Sekretärs in Zwangsvollstreckungssachen, in: NJ 12 (1958), S. 636.

<sup>36</sup>) So von *Kunze*, NJ 13 (1959), S. 484, 485.

Gericht die Entscheidungszuständigkeit über Erinnerungen nach § 766 ZPO (§ 29 Abs. 3 Halbsatz 2 AnglVO) und über die in § 34 AnglVO eingeführte Erinnerung gegen Entscheidungen und Verfügungen des Sekretärs.

## dd) Rat des Kreises, Abteilung Kataster

Für die Vollstreckung durch Eintragung einer Sicherungshypothek gemäß §§ 867, 932 ZPO war nicht mehr das Grundbuchamt zuständig, sondern der Rat des Kreises, Abteilung Kataster, auf den die Führung der Grundbücher nach § 4 der Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit – ÜbertragungsVO – vom 15. Oktober 1952<sup>37</sup>) übergegangen war.

## 2. Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

In Bezug auf die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen gemäß den §§ 704 bis 802 ZPO kam es in dieser Periode bis zum Inkrafttreten der VereinfachungsVO 1973 (s. u. 5) nicht zu grundlegenden Änderungen. Die bisherigen Grundsätze des Zwangsvollstreckungsrechts blieben im Wesentlichen bestehen. So galt weiterhin der Dispositionsgrundsatz, wonach die Einleitung und – innerhalb der in der ZPO normierten Grenzen – auch die Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens einen dahin gehenden Antrag des Gläubigers erforderte und damit von dessen autonomer Entscheidung abhing<sup>38</sup>). Die Anerkennung der in der deutschen Rechtsprechung und Rechtslehre schon seit Langem durchgedungenen Auffassung vom öffentlich-rechtlichen Charakter des Verhältnisses Gerichtsvollzieher – Gläubiger, weshalb der in den §§ 753, 754 ZPO genannte „Auftrag“ des Gläubigers als prozessualer Antrag zu verstehen sei<sup>39</sup>), auch in der DDR<sup>40</sup>) war nach der Grundtendenz der sozialistischen Vollstreckungslehre nachgerade selbstverständlich.

## 3. Arten der Zwangsvollstreckung im Allgemeinen

### a) Wegen Geldforderungen

Bei der Zwangsvollstreckung in Fahrnis nach den §§ 808 ff. ZPO sind in dieser Periode im Hinblick auf Vollstreckungen privater Gläubiger gegen private Schuldner keine grundlegenden DDR-spezifischen Besonderheiten auszumachen. Aus politisch-ideologischen Erwägungen umstritten war in der Anfangszeit der DDR die Unpfändbarkeit von Rundfunkgeräten gemäß § 811 Nr. 1 ZPO. Bejaht wurde die Pfändbarkeit mit dem Argument, die in der NS-Zeit anerkannte Unpfändbarkeit habe auf der Instrumentalisierung des Rundfunks für die nationalsozialistische Propaganda beruht<sup>41</sup>). Durchgesetzt zu haben scheint sich, offenbar auf Grund einer Stellungnahme von *Nathan*, der auf die Nützlichkeit des Rundfunks für die antifaschistische Propaganda und dessen kulturfördernde Bedeutung hinwies<sup>42</sup>), die für die Unpfändbarkeit eintretende Auffassung<sup>43</sup>).

<sup>37</sup>) GBl. Nr. 146, S. 1057.

<sup>38</sup>) Vgl. *Artzt*, NJ 8 (1954), S. 436, 441.

<sup>39</sup>) Grundlegend der Beschluss der Vereinigten Zivilsenate des RG vom 2. Juni 1913, in: RGZ 82, S. 85 ff.; auch RGZ 104, S. 283, 285.

<sup>40</sup>) *Püschel*, (wie o. Fn. 1), S. 409.

<sup>41</sup>) So AG und LG Chemnitz, NJ 4 (1950), S. 366, 367.

<sup>42</sup>) *Nathan*, NJ 4 (1950), S. 367 f. in einer scharf ablehnenden Anmerkung zu AG und LG Chemnitz (o. Fn. 41) als „kultur- und fortschrittsfeindlich“.

<sup>43</sup>) OLG Dresden, NJ 4 (1950), S. 460 f. mit zustimmender Anmerkung *Kraus* unter Aufhebung der entgegengesetzten Beschlüsse der Vorinstanzen (AG und LG Leipzig).

Wesentlich größere praktische Bedeutung als der Sachpfändung kam der Pfändung von Forderungen nach den §§ 828 ff. ZPO zu. Ganz im Vordergrund stand hierbei die Vollstreckung in Ansprüche der Arbeitnehmer („Werk tätige“) gegen den Arbeitgeber („Betrieb“) auf Zahlung des Arbeitsentgeltes, bei denen es sich in den ersten Nachkriegsjahren häufig um die einzigen für eine Pfändung in Betracht kommenden nennenswerten Vermögensgegenstände handelte, die aber auch später in der typischen Arbeitnehmergesellschaft der DDR noch den besten Erfolg versprach<sup>44)</sup>.

#### b) Offenbarungseid und Haft

Das Institut der zivilprozessualen Haft gemäß den §§ 901 ff. ZPO zur Erzwingung des in den §§ 807 und 883 Abs. 2 ZPO vorgesehenen Offenbarungseides wurde, da die Anordnung allein auf Antrag des Gläubigers erfolgte, als typisches Instrument im kapitalistischen Konkurrenzkampf besonders der größeren Kapitals gegen den Mittelstand gewertet. Ein 1957 erstellter Gesetzentwurf sah deshalb die Ersetzung des Eides durch die Befugnis des Gerichtsvollziehers vor, vom Schuldner die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses mit der (uneidlichen) Versicherung von dessen Richtigkeit und Vollständigkeit zu verlangen; die Verweigerung der Vorlage durch den Schuldner oder die Unrichtigkeit der Angaben sollte eine Kriminalstrafe nach sich ziehen<sup>45)</sup>. Wohl wegen der aus Sicht der Praxis gegen eine solche Reform erhobenen zahlreichen Einwände<sup>46)</sup> ist der Entwurf aber nicht Gesetz geworden.

#### 4. Entwicklung systembedingter Besonderheiten der Zwangsvollstreckung

##### a) Allgemeines – Zwangsvollstreckung und sozialistisches Wirtschaftssystem

Das Zwangsvollstreckungsrecht der ZPO ist auf eine dezentrale marktwirtschaftliche Ordnung zugeschnitten, in der die (privaten) Wirtschaftseinheiten (Unternehmungen, Haushalte) in Verfolgung ihres jeweils eigenen Interesses auf Grund von (Austausch-)Verträgen miteinander in Beziehung treten<sup>47)</sup>. Die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung ist hier das notwendige letzte Mittel, um die Erfüllung der aus diesen Verträgen resultierenden Verbindlichkeiten sicherzustellen und damit das Funktionieren des Systems zu gewährleisten<sup>48)</sup>. In den **sozialistischen Ordnungen zentralplanwirtschaftlichen Typs** wurde demgegenüber das Wirtschaftsgeschehen durch einen vom Staat für die gesamte Volkswirtschaft aufgestellten einheitlichen Plan gestaltet, nach dem sich die Austauschbeziehungen zwischen den Wirtschaftseinheiten zu richten hatten. Die von einer Wirtschaftseinheit gegen eine andere vorgenommene Vollstreckung konnte hier im Einklang mit den Planvorgaben stehen, indem durch sie die Erfüllung eines Plansolls erzwungen wurde, sie konnte aber auch den Planzielen entgegenlaufen, indem etwa der Gläubiger in Gegenstände des Schuldnerbetriebes vollstreckte, die dieser zur Erfüllung seines Plansolls benötigte. Dies war be-

sonders in der DDR möglich, wo in der hier behandelten Periode neben dem „sozialistischen Sektor“ der Wirtschaft noch ein nennenswerter, freilich sich fortschreitend verringernder, „privater Sektor“ existierte. Systembedingt bestand daher die Notwendigkeit, solche sich planwidrig auswirkenden Vollstreckungsakte möglichst zu verhindern, was unter der „bürgerlichen“ ZPO allerdings schwierig war. So verneinte das Amtsgericht Neubrandenburg die Pfändbarkeit von neu hergestellten Schulmöbeln wegen deren Zweckbestimmung für den im öffentlichen Interesse liegenden Schulunterricht und begründete dies mit einer Analogie zu den Pfändungsverboten des § 811 ZPO, die das Gericht – entgegen dem bisher für § 811 ZPO allgemein angenommenen Analogieverbot – deshalb für zulässig hielt, weil die Vorschrift allein der Verwirklichung privatkapitalistischer Grundsätze, nicht aber den Erfordernissen einer sozialistischen Wirtschaftsordnung diene<sup>49)</sup>. Diese Zweckrichtung des § 811 ZPO hätte aber seiner entsprechenden Anwendung gerade widersprochen, denn von einer planwidrigen Lücke des Gesetzes konnte dann keine Rede sein. Eine dem AG-Beschluss nur im Ergebnis zustimmende Stellungnahme bezeichnete daher den allein sozialpolitischen und privaten Interessen dienenden § 811 ZPO auf die im Rahmen der Wirtschaftsplanung benötigten Sachen überhaupt als unanwendbar; das Zwangsvollstreckungsrecht der ZPO würde vielmehr generell vom Recht der Wirtschaftsplanung überlagert, was sich unter anderem aus dem den Staat zur Wirtschaftsplanung verpflichtenden Artikel 21 der Verfassung (1949) ergäbe<sup>50)</sup>. Ebenso wurden Sachen, die ein privates Unternehmen auf Grund eines sogenannten registrierten Absatzvertrages nach der VO über die Regelung der vertraglichen Verpflichtungen der privaten Industriebetriebe als Lieferer vom 22. Dezember 1955<sup>51)</sup> aus zugewiesenem Material für einen staatlichen Betrieb produziert hatte, trotz des durch die Herstellung erworbenen Eigentums des Privatunternehmens (§ 950 BGB) wegen ihrer Zweckgebundenheit als unveräußerlich und damit auch als für Gläubiger des Herstellers unpfändbar erachtet; die Gläubiger wurden vielmehr auf die Pfändung der dem Lieferer gegen den VEB zustehenden Entgeltforderung verwiesen<sup>52)</sup>.

##### b) Volkseigentum

Das schon in der SBZ unter der Ägide der sowjetischen Besatzungsmacht geschaffene **Volkseigentum**<sup>53)</sup>, dessen Umfang in der Folgezeit ständig ausgeweitet wurde, galt als gegenüber dem Eigentum der sozialistischen Genossenschaften (LPG) höhere Form des sozialistischen Eigentums<sup>54)</sup> und genoss daher rechtlich besonderen Schutz.

Aus dem Prinzip der Unantastbarkeit des Volkseigentums wurde die Unzulässigkeit und Unwirksamkeit nicht nur von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über Gegenstände des Volkseigentums gefolgert, sondern grundsätzlich auch von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung. Der Gläubiger einer

<sup>49)</sup> AG Neubrandenburg, NJ 5 (1951), S. 523.

<sup>50)</sup> So *Gähler*, Wirtschaftsplanung und Zwangsvollstreckung, in: NJ 6 (1952), S. 71 f.

<sup>51)</sup> GBl. I 1956, Nr. 1, S. 7.

<sup>52)</sup> *Kietz*, in: Zivilprozessrecht (wie o. Fn. 1), S. 440 f.

<sup>53)</sup> Hierzu *Bezenberger*, Wie das Volkseigentum geschaffen wurde. Die Unternehmens-Enteignungen in der Sowjetischen Besatzungszone 1945 bis 1948, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte – ZNR – 19 (1997), S. 210 ff.

<sup>54)</sup> *Dornberger*, Die verschiedenen Eigentumsarten und Eigentumsformen in der Deutschen Demokratischen Republik, in: NJ 6 (1952), S. 16, 17 ff.

<sup>44)</sup> Vgl. *Thaetner*, (wie o. Fn. 32), S. 64 ff.

<sup>45)</sup> Hierzu *Dillhöfer*, NJ 11 (1957), S. 432 ff.

<sup>46)</sup> *Fischer*, Zum Gesetzentwurf über die Abschaffung des Offenbarungseides und der zivilprozessualen Haft, in: NJ 11 (1957), S. 625 ff.

<sup>47)</sup> Zu diesem Typus der Verkehrswirtschaft vgl. *Eucken*, Die Grundlagen der Nationalökonomie, 9. Aufl., Berlin usw. 1989, S. 87 ff.

<sup>48)</sup> *Röpke*: „In der Verkehrswirtschaft ist die letzte Instanz der Gerichtsvollzieher ...“, zitiert nach *Böhm*, Wirtschaftsplanung und Staatsverfassung (Recht und Staat, Heft 153/154), Tübingen 1950, S. 40.

gegen eine volkseigene Wirtschaftseinheit (VEB) gerichteten gerichtlich titulierten (Geld-)Forderung konnte mithin nicht im Verfahren nach der ZPO unmittelbar in Gegenstände vollstrecken, die der „operativen Verwaltung“<sup>55)</sup> des verpflichteten VEB unterlagen<sup>56)</sup>. Da eine Vollstreckung aber nicht gänzlich ausgeschlossen sein konnte, kamen als Vollstreckungsobjekte nur die nicht plangebundenen Vermögenswerte der VEB in Betracht, deren Pfändung den Planablauf nicht beeinträchtigen konnte. Es waren dies allein die auf dem Verrechnungskonto als Hauptkonto dem VEB gutgeschriebenen Entgeltbeträge, die die Abnehmer dem VEB für die von diesem gelieferten Erzeugnisse schuldeten, während das gesamte Anlagevermögen und die plangebundenen Teile des Umlaufvermögens (z. B. Produkte) als Vollstreckungsgegenstände ausschieden<sup>57)</sup>. Jedoch waren auch die Gutschriften nicht nach den Vorschriften der ZPO pfändbar. Die Vollstreckung erfolgte vielmehr in einem besonderen Verfahren, das schließlich in der Rundverfügung des Justizministers vom 20. April 1953<sup>58)</sup> geregelt wurde. Anträge auf Vollstreckungsmaßnahmen gegen VEB usw. hatte das Gericht hiernach dem übergeordneten Organ des Schuldner-Betriebes mit dem Ersuchen um Zahlungsanweisung zuzuleiten, dem das Organ dann entsprach (Anweisungsverfahren)<sup>59)</sup>.

Ansprüche zwischen volkseigenen Wirtschaftseinheiten konnten nur vom Staatlichen Vertragsgericht tituliert werden, da die Zivilgerichte für Streitigkeiten zwischen diesen Wirtschaftseinheiten nicht zuständig waren. Die Vollstreckung von Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichts über Geldforderungen erfolgte durch Abbuchung vom Konto des Schuldnerbetriebes (Abbuchungsverfahren), wobei in zweckgebundene Fonds nur wegen planmäßig aus diesem Fonds zu begleichernden Forderungen vollstreckt werden konnte; Titel über sonstige Ansprüche wurden durch Verhängung von Zwangsgeld realisiert<sup>60)</sup>. Forderungen gegen nichtsozialistische Betriebe, für deren Titulierung gleichfalls das Staatliche Vertragsgericht zuständig war, vollstreckte das Vertragsgericht durch Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses<sup>61)</sup>.

##### 5. Verfahrensänderungen in Richtung auf ein rein sozialistisches Vollstreckungsrecht

Schon sozusagen am Vorabend der Verabschiedung einer neuen sozialistischen ZPO wurde das auf der ZPO 1877 beruhende Recht der (Einzel-)Zwangsvollstreckung durch die am 1. März 1973 in Kraft getretene VO zur Vereinfachung des

gerichtlichen Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsachen – VereinfachungsVO – vom 31. Januar 1973<sup>62)</sup> in wichtigen Einzelpunkten im sozialistischen Sinne verändert und damit das Vollstreckungsrecht der neuen ZPO vorbereitet. Der Grundzug der Neuregelungen bestand in einer wesentlichen Verstärkung der Position der gerichtlichen Organe im Vollstreckungsverfahren gegenüber den Beteiligten des Verfahrens mit der Folge einer entsprechenden Beschränkung der Autonomie des Vollstreckungsgläubigers. Die Autonomie beschränkte sich im Grunde nur noch darauf, dass die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens weiterhin von einem darauf gerichteten Antrag des Gläubigers abhing (vgl. § 6 Abs. 1 VereinfachungsVO), dieser mithin lediglich über das Ob des Verfahrens frei entscheiden konnte, während dessen Abwicklung dem Gericht übertragen wurde, dem es oblag, „die zur Erfüllung der Ansprüche am besten geeigneten Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen“<sup>63)</sup>. So war das Gericht schon im Erkenntnisverfahren verpflichtet, von Amts wegen auf die freiwillige Erfüllung der Ansprüche hinzuwirken und in geeigneten Fällen vor Erlass einer Entscheidung oder Entgegennahme einer Einigung mit den Prozessparteien über die Art und Weise der Erfüllung zu verhandeln und es konnte – außer bei monatlichen Unterhalts- und Mietzahlungen – Ratenzahlungen und Zahlungsfristen festlegen, wenn es die wirtschaftliche Lage des Schuldners erforderte und dem Gläubiger zumutbar war, und es war zur Anordnung der sofortigen Erfüllbarkeit des gesamten Anspruchs bei Nichteinhaltung der gewährten Zahlungserleichterung befugt (§ 3 VereinfachungsVO)<sup>64)</sup>.

Diese Regelung entsprach der auf Beseitigung der Trennung des Vollstreckungs- vom Erkenntnisverfahren gerichteten Konzeption des sozialistischen Vollstreckungsrechts. Im Rahmen der Vollstreckung wegen Geldforderungen entfiel die bisherige Freiheit des Gläubigers in der Auswahl der Vollstreckungsgegenstände und damit der Verfahrensarten. Es war vielmehr grundsätzlich das Arbeitseinkommen des Schuldners zu pfänden; eine Vollstreckung in andere Forderungen oder in Sachen sollte nur noch erfolgen, wenn diese zu einer schnelleren Erfüllung des Anspruchs führte oder bei Erfolglosigkeit oder von vornherein bestehender Aussichtslosigkeit einer Pfändung des Arbeitseinkommens (§ 6 Abs. 1 und 2 VereinfachungsVO). Diese vom Vollstreckungsorgan von Amts wegen zu berücksichtigende Reihenfolge der Vollstreckungsarten machte einen jeweils neuen Antrag des Gläubigers, der jeweils ein neues Verfahren eingeleitet hätte, überflüssig<sup>65)</sup>. Bei Erfolglosigkeit einer Vollstreckungsmaßnahme konnte sich das Gericht, auch hier ohne diesbezüglichen Antrag des Gläubigers, durch Vorladung und Vernehmung des Schuldners oder auf andere Weise Kenntnis von der Vermögenslage des Schuldners verschaffen und aufgrund der getroffenen Feststellungen im Einvernehmen mit dem Gläubiger weitere geeignete Maßnahmen zur Erfüllung des Anspruchs einleiten (§ 6 Abs. 3 Vereinfachungs-VO)<sup>66)</sup>. Schließlich lockerte § 7 VereinfachungsVO auch die Abgrenzung der funktionellen

<sup>55)</sup> Die volkseigene Wirtschaftseinheit war nicht Eigentümerin der zu ihrem Betrieb gehörenden Gegenstände, sondern Eigentümer war der Staat, der aber für die Verbindlichkeiten der einzelnen VEB nicht haftete. Dem VEB kam als „Rechtsträger“ über diese Gegenstände nur die operative Verwaltung zu. Vgl. hierzu z. B. *Langer/Pflicke/Streich*, Volkseigentumsrecht und Stellung der Betriebe, in: *StuR* 16/1 (1967), S. 401, 406.

<sup>56)</sup> *Artzt*, Die Rechtsprechung der Zivilgerichte auf dem Gebiete des Volkseigentums, in: *NJ* 5 (1951), S. 210, 212; *Püschel*, in: *Zivilprozessrecht* (wie o. Fn. 1), S. 425; *Balkowski*, (wie o. Fn. 13), S. 145; *Thaetner*, (wie o. Fn. 32), S. 92; auch *OGZ* 3, S. 228, 230.

<sup>57)</sup> *Panzer*, Die Vermögenshaftung der staatlichen juristischen Personen, in: *NJ* 15 (1961), S. 819, 821 f.

<sup>58)</sup> *RV* 36/53, in: *Verfügungen und Mitteilungen – VuM – des Ministeriums der Justiz der DDR* 1953, S. 55.

<sup>59)</sup> Zur diesbezüglichen Praxis s. *Thaetner*, (wie o. Fn. 32), S. 95 f.

<sup>60)</sup> § 45 der VO über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts s. 18. April 1963 (GBl. II Nr. 44, S. 293) in der Fassung der Änderungs-VO vom 12. März 1970 (GBl. II Nr. 29, S. 209).

<sup>61)</sup> §§ 45 Abs. 1, 46 VO vom 18. April 1963 (wie o. Fn. 60); zur Praxis allg. *Thaetner*, (wie o. Fn. 32), S. 99 ff.

<sup>62)</sup> GBl. I Nr. 13, S. 117.

<sup>63)</sup> *Krüger*, Neue Maßnahmen zur Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen, in: *NJ* 27 (1973), S. 107, 110.

<sup>64)</sup> *Krüger*, *NJ* 27 (1973), S. 107, 109 f.; zur tatsächlichen Entwicklung *Göldner/Hauschild/Peuthert*, Maßnahmen zur Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts werden planmäßig verwirklicht, in: *NJ* 28 (1974), S. 164.

<sup>65)</sup> *Krüger*, *NJ* 27 (1973), S. 107, 110.

<sup>66)</sup> Kritik an zurückhaltender Nutzung dieser Befugnis durch die Gerichte bei *Göldner/Hauschild/Peuthert*, *NJ* 28 (1974), S. 164, 165 f.

Zuständigkeit zwischen Gerichtsvollzieher und Sekretär auf. Der Direktor des Bezirksgerichts konnte hiernach dem Gerichtsvollzieher die Vollstreckung in Geldforderungen und dem Sekretär des Kreisgerichts die Vollstreckung in (bewegliche) Sachen übertragen. Diese Maßnahme sollte die beabsichtigte Abschaffung der Funktion des Gerichtsvollziehers und die Konzentration des gesamten Vollstreckungswesens beim Sekretär vorbereiten<sup>67)</sup>. Die weitgehende Konzentration der Gestaltung des Vollstreckungsorgans beim Gericht auf Kosten der Gläubigerautonomie zeitigte offenbar nicht nur positive Auswirkungen. Einerseits machten manche Gerichte von den ihnen jetzt schon im Erkenntnisverfahren zustehenden Möglichkeiten im Hinblick auf die Realisierung der streitgegenständlichen Ansprüche durch Feststellung der Arbeitsstelle des Schuldners (§ 2 VereinfachungsVO) sowie durch Hinwirkung auf freiwillige Erfüllung, Gewährung ratenweiser Tilgung usw. (§ 3 VereinfachungsVO) nicht nur zu geringen Gebrauch, sondern sahen das Verfahren mit dem Erlass des Urteils als erledigt an; andererseits führte die Neuregelung zu einer gewissen Passivität der Gläubiger, die sich insbesondere nicht mehr selbst um die Ermittlung der Arbeitsstelle ihrer Schuldner bemühten<sup>68)</sup>.

## C. Vollstreckung unter der ZPO von 1975 (1976 bis 1990)

### I. Gesetzliche Grundlagen

Seit dem 1. Januar 1976 beruhte das Vollstreckungsrecht der DDR auf dem gleichzeitig mit dem neuen Zivilgesetzbuch (ZGB) in Kraft getretenen Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen – ZPO – vom 19. Juni 1975<sup>69)</sup> und dessen Nebengesetzen.

Auch in der neuen ZPO waren nicht alle Vorschriften vollstreckungsrechtlicher Natur enthalten. Die gleichen Materien wie nach bisherigem Recht wurden in aufgrund der Ermächtigungsnorm des § 208 Abs. 1 ZPO erlassenen Durchführungsverordnungen geregelt. Es waren dies die das ZVG ablösende VO über die Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude vom 18. Dezember 1975<sup>70)</sup> und die an die Stelle der KO getretene VO über die Gesamtvollstreckung – GVO – vom gleichen Tag<sup>71)</sup>. Später ergingen noch zwei das Vollstreckungsrecht betreffende Durchführungsbestimmungen zur ZPO, die 2. DB – Pfändbarkeit von Geldleistungen der Sozialversicherung – vom 1. Dezember 1977<sup>72)</sup> und vor allem die 3. DB – Pfändung von Sachen und Vollstreckung sonstiger Ansprüche – vom 18. Oktober 1984<sup>73)</sup>.

### II. Eigenart des neuen Vollstreckungsrechts

Im Gegensatz zur Systematik der ZPO 1877 war die Vollstreckung in der neuen ZPO nicht als gegenüber dem Erkenntnisverfahren selbstständiges Verfahren geregelt, sondern die vollstreckungsrechtlichen Vorschriften der §§ 85 bis 135 ZPO bildeten das 7. Kapitel des zweiten Teils des Gesetzbuches, der das gesamte Verfahren vor dem Kreisgericht als des

grundsätzlichen Gerichts des ersten Rechtszugs behandelte (§§ 8 bis 146 ZPO).

Der staatlichen Leitungsfunktion des Vollstreckungsverfahrens entsprechend kam dem Gericht (Sekretär) auch in diesem Verfahren die dominierende Rolle zu. Die Vollstreckung wurde vom staatlichen Vollstreckungsorgan weitgehend von Amts wegen gestaltet. Der Gläubiger entschied im Wesentlichen nur noch über die Einleitung des Verfahrens durch Stellung des erforderlichen Antrags.

Wie überhaupt, war die ZPO auch im Vollstreckungsrecht um eine einfache, wenig technische und damit auch dem juristischen Laien eingängige Sprache und um eine Detailregelungen möglichst vermeidende Kürze des Gesetzestextes bemüht.

### III. Vollstreckungsverfahren

Die Organisation des Vollstreckungswesens wurde erheblich vereinfacht. **Zuständig** für die Vollstreckung war gemäß § 93 Abs. 1 ZPO das Kreisgericht, das das erstinstanzliche Verfahren durchgeführt oder die Vollstreckbarkeitserklärung des Titels erlassen hatte, bei Durchführung des erstinstanzlichen Verfahrens bei dem Bezirksgericht oder bei Vollstreckung aus Urkunden und Entscheidungen anderer Organe das Kreisgericht des Wohnsitzes des Schuldners.

Unterschiedliche Vollstreckungsorgane für die einzelnen Vollstreckungsarten kannte die ZPO nicht mehr. Die Vollstreckung oblag dem Sekretär des Kreisgerichts (§ 94 Abs. 1 Satz 1 ZPO), der nunmehr für alle Arten der Vollstreckung funktionell zuständig war, sofern nicht einzelne im Rahmen des Verfahrens zu treffende Entscheidungen ausdrücklich der Kammer oder dem Richter des Kreisgerichts zugewiesen waren (§ 94 Abs. 1 Satz 2 ZPO)<sup>74)</sup>. Der Sekretär war damit zum Vollstreckungsorgan schlechthin geworden, bei dem das gesamte Verfahren konzentriert war. Die seit Längerem verlangte Beseitigung der Vielzahl von Vollstreckungsorganen, die vom „Klasseninteresse der Bourgeoisie“ diktiert worden sei, zugunsten der Alleinzuständigkeit des Sekretärs<sup>75)</sup> war damit Gesetz geworden. Das traditionsreiche Amt des Gerichtsvollziehers, dessen Stellung und Funktion trotz der Einbeziehung in den Justizapparat zunehmend als nicht systemadäquat empfunden worden waren, gab es unter der ZPO und dem seit dem 1. November 1974 geltenden GVG vom 27. September 1974<sup>76)</sup> nicht mehr. Die starke Ausweitung von Zuständigkeit und Verantwortung des Sekretärs erhöhte naturgemäß die an dessen Tätigkeit zu stellenden Anforderungen entsprechend. Voraussetzung für die Bestellung zum Sekretär war neben umfassender Kenntnis des Vollstreckungsrechts vor allem auch politisch-ideologische Zuverlässigkeit<sup>77)</sup>. Das Studium

<sup>74)</sup> Auflistung der der Kammer bzw. dem Richter vorbehaltenen Befugnisse bei *Wallis*, Die Vollstreckung zivil-, familien- und arbeitsrechtlicher Ansprüche, in: NJ 30 (1976), S. 48, 49.

<sup>75)</sup> So *Püschel*, NJ 13 (1959), S. 773, 778 f.; dagegen *Kuban*, Soll im neuen Zivilprozess die Zwangsvollstreckung von Amts wegen erfolgen? in: NJ 14 (1960), S. 282: besserer Informationsstand des Gläubigers als des Sekretärs; vermittelnd *Nathan*, Die Stellung des Gerichts und der Parteien im neuen Zivilprozess, in: NJ 13 (1959), S. 592, 598; *ders.*, NJ 24 (1970), S. 183, 184 f.

<sup>76)</sup> GBl. I Nr. 48, S. 457. Dieses Gesetz löste das GVG vom 24. Januar 1969 (GBl. II Nr. 6, S. 61) ab, das an die Stelle des GVG 1952 getreten war.

<sup>77)</sup> Siehe *Maser*, Juristisches Fachschulstudium für mittlere Kader der Justiz, in: NJ 29 (1975), S. 682 f.: „Die Sekretäre ... sind sozialistische Staatsfunktionäre, die ihre Aufgaben als Kommunisten, als Politiker unserer großen sozialistischen Sache verstehen“.

<sup>67)</sup> *Göldner/Hauschild/Peuthert*, NJ 28 (1974), S. 164, 166.

<sup>68)</sup> Vgl. die diesbezügl. Kritik bei *Göldner/Hauschild/Peuthert*, NJ 28 (1974), S. 164, 165; auch *Jäschke*, Verbesserung der Arbeit des Vollstreckungssekretärs, in: NJ 28 (1974), S. 522 ff.: Analyse von Mängeln der Vollstreckungspraxis im Bezirk Suhl nach der 3. DB zur APfVO.

<sup>69)</sup> GBl. I Nr. 29, S. 533. In Teil C dieser Arbeit bedeutet die Erwähnung der ZPO ohne nähere Angabe die ZPO von 1975.

<sup>70)</sup> GBl. I 1976 Nr. 1, S. 1.

<sup>71)</sup> GBl. I 1976 Nr. 1, S. 5.

<sup>72)</sup> GBl. I Nr. 37, S. 427.

<sup>73)</sup> GBl. I Nr. 31, S. 373.

der Grundlagen des Marxismus-Leninismus wurde daher als „Kernstück der Verwirklichung des Erziehungs- und Ausbildungsziels“ des für den Sekretär-Anwärter seit 1975 vorgeschriebenen dreijährigen juristischen Fachschulstudiums bezeichnet<sup>78)</sup>. Fortbildungsmaßnahmen sollten die Arbeit der sich bereits im Dienst befindlichen Sekretäre den neuen Erfordernissen anpassen<sup>79)</sup>. Diese Bemühungen zeitigten aber keine durchweg zufriedenstellenden Erfolge; fortdauernde Mängel der Vollstreckungstätigkeit waren vornehmlich auf die Arbeitsüberlastung der Sekretäre zurückzuführen, die wiederum auf dem Dauerproblem des Fehlens von geeignetem Personal beruhte<sup>80)</sup>.

**Voraussetzung für die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens** blieb auch nach neuem Recht ein hierauf gerichteter Antrag des Gläubigers (§§ 86 Abs. 1, 91 ZPO). Diese Beibehaltung des Antragsgrundsatzes bedeutete eine Absage an die früher erhobene radikale Forderung nach Einleitung des Vollstreckungsverfahrens von Amts wegen, um „die letzten Reste der Parteiherrschaft“ im Zivilverfahren zu beseitigen<sup>81)</sup>. Auf das Antragsersfordernis beschränkte sich aber die selbstständige Stellung des Gläubigers. Nach erfolgter Antragstellung war der Sekretär Herr des Verfahrens. Der Gläubiger konnte keine bestimmte Art der Vollstreckung beantragen, sondern gemäß § 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO nur Vorschläge über die Art und Weise der Vollstreckung unterbreiten, an die der nach eigenem Ermessen entscheidende Sekretär aber nicht gebunden war<sup>82)</sup>. Bei Vollstreckungen für oder gegen einen Rechtsnachfolger hatte der Sekretär bei erfolgtem Nachweis der Rechtsnachfolge gemäß § 90 Abs. 3 ZPO durch Beschluss die Person des Rechtsnachfolgers oder desjenigen, auf den Rechte oder Pflichten übergegangen waren, festzustellen.

Der Titel musste – abgesehen von einstweiligen Anordnungen – vor Beginn der Vollstreckung zugestellt sein. Sämtliche **Zustellungen** erfolgten durch das Gericht von Amts wegen (§ 38 ZPO).

Die ZPO legte in § 86 Abs. 4 eine bestimmte Reihenfolge der Vollstreckungsarten zur Beitreibung von Geldansprüchen fest. Ganz im Vordergrund stand hierbei die Vollstreckung durch Pfändung von Forderungen des Schuldners und innerhalb der Forderungspfändung wiederum die Pfändung der Arbeitseinkünfte, die grundsätzlich zunächst vorzunehmen war. Eine Vollstreckung in andere Forderungen oder in Sachen des Schuldners sollte nur in den Fällen einer dadurch möglichen schnelleren Erfüllung des Anspruchs oder bei Erfolglosigkeit oder von vornherein bestehender Aussichtslosigkeit der Pfändung der Arbeitseinkünfte Platz greifen. Mehrere Vollstreckungsmaßnahmen konnten – nach Ermessen des Sekretärs – auch gleichzeitig durchgeführt werden.

Die Vollstreckung sollte nach Möglichkeit durch eine Abtretung des dem vollstreckbaren Anspruch entsprechenden Teils des Arbeitseinkommens seitens des Schuldners an den Gläubiger ersetzt werden. Abtretungen zwecks Erfüllung eines

vollstreckbaren Unterhalts-, Wohnungsmietpreis- oder Schadenersatzanspruchs wegen einer Straftat hatte der Betrieb zuzustimmen und die Zahlungen an den Gläubiger zu veranlassen (§ 85 Abs. 1 ZPO).

Die **Vollstreckung in bewegliche Sachen** war im 2. Unterabschnitt des 3. Abschnitts in Verwirklichung des Grundsatzes des Vorrangs der Vollstreckung in (Arbeitsentgelt-)Forderungen nur sehr knapp geregelt (§§ 118 bis 125 ZPO). Die stiefmütterliche Behandlung dieser Vollstreckungsart im Gesetz, die zahlreiche Einzelprobleme unberücksichtigt ließ und deshalb in der Folgezeit zu erheblichen Unklarheiten und Schwierigkeiten in der Vollstreckungspraxis führte<sup>83)</sup>, machte 1984 den Erlass der 3. DB über die Pfändung von Sachen und die Vollstreckung sonstiger Ansprüche erforderlich, deren mit 19 Paragraphen zur Sachpfändung wesentlich größere Regelungsdichte die aufgetretenen Zweifelsfragen zu beantworten versuchte<sup>84)</sup>.

Pfändbar waren nach § 118 Abs. 1 ZPO grundsätzlich alle dem Schuldner gehörenden Sachen, wobei das Eigentum des Schuldners an den bei diesem vorgefundenen Sachen und das gemeinschaftliche Eigentum der Ehegatten (§ 13 Abs. 1 FGB) an der gemeinsamen Lebensführung der Familie dienenden beweglichen Sachen zugunsten des Gläubigers mit der Folge der Haftung dieser Sachen nur für während der Ehe entstandene persönliche Verbindlichkeiten und für Unterhaltsverpflichtungen des Ehegatten-Schuldners (§ 16 Abs. 1 FGB) vermutet wurde. Eine an diese Eigentumsvermutung anknüpfende Gewahrsamsfiktion entsprechend dem – schon vor Inkrafttreten der ZPO 1975 aufgehobenen – § 739 ZPO 1877 enthielt das Gesetz nicht. Der Sekretär durfte jedoch eine vollzogene Pfändung bei Nachweis eines der Verwertung entgegenstehenden Rechts eines Dritten mit Zustimmung des Gläubigers aufheben (§ 1 Abs. 2 3. DB), so dass ein der bisherigen Drittwiderspruchsklage entsprechender Aufhebungsantrag des Dritten (§ 135 Abs. 1 Nr. 2 ZPO) nur mangels dieser Zustimmung erforderlich war.

Einen abschließenden Katalog unpfändbarer Sachen entsprechend dem § 811 ZPO 1877 enthielt die neue ZPO nicht, was mit der häufigen Änderungsbedürftigkeit einer solchen Aufzählung angesichts der sich schnell wandelnden Lebensverhältnisse begründet wurde<sup>85)</sup>. Die Generalklausel des § 118 Abs. 2 ZPO erklärte eine die Lebenshaltung des Schuldners oder seiner Familie unzumutbar beeinträchtigende, die Berufsausübung gefährdende oder durch Rechtsvorschriften untersagte Pfändung für unzulässig. § 2 der 3. DB führe die Möglichkeit einer Austauschpfändung (wieder) ein.

Die in den §§ 119 bis 121 ZPO normierte Pfändung erfolgte – abgesehen von der Zuständigkeit des Sekretärs anstatt des Gerichtsvollziehers – im Wesentlichen wie nach bisherigem Recht. Ausdrücklich regelte § 119 Abs. 5 ZPO i. V. m. § 8 der 3. DB die Vollstreckung in eine sich im Besitz eines zur Herausgabe an den Sekretär nicht bereiten Dritten befindlichen Sache. Der Richter konnte hier durch einen vom Sekretär herbeizuführenden, für den Dritten unanfechtbaren Beschluss die zur Beendigung des zwischen dem Schuldner und dem Dritten bestehenden Rechtsverhältnisses erforderlichen Erklärungen des Schuldners ersetzen und den Dritten

<sup>78)</sup> Maser, a. a. O.

<sup>79)</sup> Vgl. Pfeufer, Qualifizierung der Tätigkeit der Sekretäre zur Anwendung der neuen Zivilgesetze, in: NJ 30 (1976), S. 304 f.; Werner, Qualifizierung der Sekretäre der Kreisgerichte, in: NJ 31 (1977), S. 659 f.; Severin/Mörtl, Sekretäre der Kreisgerichte festigen das Vertrauensverhältnis der Bürger zur sozialistischen Justiz, in: NJ 32 (1978), S. 58 f.

<sup>80)</sup> Thaetner, (wie o. Fn. 32), S. 166 ff., 223 ff.

<sup>81)</sup> So Püschel, NJ 13 (1959), S. 773, 779.

<sup>82)</sup> Wallis, NJ 30 (1976), S. 48 f.; Beyer, in: Zivilprozessrecht (Lehrbuch), Berlin 1980, S. 441; hierzu Brunner, Das neue Zivilprozessrecht der DDR, in: NJW 30 (1977), S. 177, 180.

<sup>83)</sup> Vgl. Thaetner, (wie o. Fn. 32), S. 237 ff.

<sup>84)</sup> Zur 3. DB Wallis, Pfändung von Sachen und Vollstreckung sonstiger Ansprüche, in: NJ 39 (1985), S. 145 ff. mit Kritik an der rudimentären ursprünglichen ZPO-Regelung.

<sup>85)</sup> Wallis, NJ 39 (1985), S. 145.

zur Herausgabe der Sache an den Sekretär verpflichtet. Die Pfändung war mit der Zustellung des Beschlusses an den Dritten bewirkt; der Beschluss wurde nach den Vorschriften über die Herausgabevollstreckung vollstreckt.

Die Verwertung der gepfändeten Sachen erfolgte – anders als nach § 814 ZPO 1877 – nicht durch öffentliche Versteigerung, sondern durch vom Sekretär öffentlich durchzuführenden gerichtlichen Verkauf (§ 122 ZPO i. V. m. §§ 12 bis 16 der 3. DB). Die Sache durfte höchstens zum Schätzwert, auch an den Gläubiger, verkauft werden; bei nicht zu diesem Wert möglichem Verkauf konnte der Preis bis auf die Hälfte des Schätzwerts herabgesetzt werden. Der Verkauf bewirkte den Untergang von an der Sache bestehenden fremden Rechten und den Übergang von Garantieansprüchen des Schuldners auf den Erwerber.

Die **Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen** regelte auch das neue Recht nicht in der ZPO selbst, sondern gemäß dessen § 126 in der – dem bisherigen ZVG entsprechenden – Verordnung über die Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude – GrundstVollstrVO<sup>86)</sup>. Mit ihren nur 30 Paragraphen wies auch diese VO einen ungleich geringeren Umfang auf, als das fast 200 Paragraphen umfassende ZVG.

Schlechthin in Grundstücke vollstreckt werden konnte nur wegen eines Anspruchs, dessen Erfüllung aus dem Grundstück verlangt werden konnte, also wegen eines dinglichen Anspruchs. Wegen eines persönlichen Anspruchs war die Immobilienvollstreckung nur zulässig bei Erfolglosigkeit oder von vornherein bestehender Aussichtslosigkeit anderer Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner oder deren Unzumutbarkeit für den Gläubiger und einer Anspruchshöhe von mindestens 5 000 Mark.

Die GrundstVollstrVO kannte als einzige Art der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen nur noch den an die Stelle der Zwangsversteigerung getretenen gerichtlichen Verkauf der Immobilie durch den Sekretär des Kreisgerichts des belegen Grundstücks.

Die Vollstreckung wegen anderer Ansprüche als Ansprüche auf Zahlung eines Geldbetrages regelte das 7. Kapitel in seinem vierten Abschnitt (§§ 127 bis 130 ZPO). Die Knappheit auch dieser Bestimmungen machte eine Ergänzung des Gesetzes durch die wesentlich detaillierteren Vorschriften der §§ 20 bis 28 der 3. DB erforderlich.

Ein auf **Herausgabe oder Leistung von Sachen**<sup>87)</sup> gerichteter Anspruch wurde gemäß § 127 Abs. 1 Satz 1 ZPO i. V. m. §§ 20 und 21 der 3. DB vollstreckt, indem der Sekretär dem Schuldner die Sache wegnahm und dem Gläubiger übergab. Befand sich die Sache im Besitz eines nicht zur Herausgabe bereiten Dritten, so konnte der Richter nach dem über § 127 Abs. 2 ZPO anwendbaren § 95 Abs. 5 ZPO die zur Beendigung des zwischen dem Schuldner und dem Dritten bestehenden Rechtsverhältnisses erforderlichen Erklärungen des Schuldners ersetzen und den Dritten zur Herausgabe der Sache an den Sekretär verpflichten, wodurch eine Überweisung des Herausgabeanpruchs an den Gläubiger (vgl. § 886 ZPO 1877) überflüssig wurde.

<sup>86)</sup> Hierzu *Wallis*, Die Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude, in: NJ 30 (1976), S. 168 bis 174.

<sup>87)</sup> § 127 ZPO sprach, anders als § 883 ZPO (alt) nicht von beweglichen Sachen, sondern von Sachen schlechthin. Der Vorschrift des § 128 ZPO über die Räumung von Immobilien lässt sich aber auch für § 127 ZPO die Beschränkung auf bewegliche Sachen entnehmen.

Die Vollstreckung eines auf die Räumung eines Grundstücks, eines Gebäudes, einer Wohnung oder sonstiger Räume gerichteten Anspruchs erfolgte, indem der Sekretär dem Schuldner den Besitz entzog und dem Gläubiger verschaffte (§ 128 Abs. 1 Satz 1 ZPO i. V. m. §§ 22 und 23 der 3. DB)<sup>88)</sup>. Eine von der Bereitstellung von Ersatzraum abhängige Räumung durfte erst nach vorliegender Zuweisung von Ersatzraum an den Schuldner erfolgen, wobei der Räumungstermin dem Schuldner mindestens eine Woche vorher mitzuteilen war. Die Ersatzraumzuweisung war, wie § 24 Abs. 1 der 3. DB klarstellte, bei der Räumung von Wohnraum grundsätzlich stets erforderlich. Eine ausnahmslose Beachtung dieses Erfordernisses führte offenbar zu Unzuträglichkeiten<sup>89)</sup>, die die Rechtsprechung zur Einschränkung dieses Grundsatzes veranlassten<sup>90)</sup>, die dann in § 24 Abs. 2 bis 4 der 3. DB als Ausnahmen normiert wurden (Räumung nur eines Teils einer Wohnung, bereits anderweitig erlangte Wohnung oder nach Ehescheidung Mitinhaberschaft an der Wohnung des neuen Ehegatten oder unanfechtbare oder nicht erforderliche Zuweisung einer anderen Wohnung). Die Zuweisung von Ersatzraum war über § 131 ZGB auch bei der Räumung von Gewerberaum notwendig, sofern nicht der Gewerbebetrieb eingestellt wurde<sup>91)</sup>.

Für die **Vollstreckung gegen einen VEB** schuf § 87 Abs. 1 ZPO eine einheitliche Regelung. Aufgrund des beim Kreisgericht zu stellenden Vollstreckungsantrags des Gläubigers hatte der Richter, also nicht der Sekretär, das dem VEB übergeordnete staatliche oder wirtschaftsleitende Organ<sup>92)</sup> zu ersuchen, die Erfüllung des Anspruchs aus den Mitteln dieses VEB zu veranlassen. Eine Vollstreckung durch Pfändung von Gegenständen des Volkseigentums war gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 ZGB grundsätzlich unzulässig.

Die **Vollstreckung in das Eigentum sozialistischer Genossenschaften und gesellschaftlicher Organisationen**, das neben dem Volkseigentum zwei weitere Arten des sozialistischen Eigentums bildete (Artikel 10 Abs. 1 DDR-Verfassung von 1968/1974<sup>93)</sup>, § 18 ZGB), erfolgte – im Gegensatz zur Vollstreckung in Volkseigentum als der höchsten Form sozialistischen Eigentums – nach den Vorschriften der ZPO durch den Sekretär<sup>94)</sup>. Beschränkt waren jedoch gemäß § 87 Abs. 2 ZPO die der Vollstreckung unterliegenden Gegenstände. Vollstreckt werden durfte, sofern in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt war, nur in finanzielle Mittel und solche Sachen, die nicht Grundlage der wirtschaftlichen Tätigkeit der sozialistischen Genossenschaft oder zur Erfüllung der Aufgaben der gesellschaftlichen Organisation erforderlich waren.

Zur **Ermittlung von Gegenständen im Schuldnervermögen**, in die vollstreckt werden konnte, sah § 95 ZPO ein besonderes Verfahren vor, wohl als Ersatz des Offenbarungseidverfahrens, dessen Abschaffung schon in den 50er-Jahren versucht worden war. Der Sekretär konnte den Schuldner vorladen, ihn über seine wirtschaftlichen Verhältnisse vernehmen und ihm unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer wissentlich falschen Versicherung innerhalb

<sup>88)</sup> Hierzu i. e. *Wallis*, NJ 39 (1985), S. 145 ff.

<sup>89)</sup> Zur Praxis der Räumungsvollstreckung siehe *Thaetner*, (wie o. Fn. 32), S. 240 ff.

<sup>90)</sup> S. die Nachweise bei *Wallis*, NJ 39 (1985), S. 145, 147 Fn. 11.

<sup>91)</sup> Zivilprozessrecht der DDR. Kommentar zur Zivilprozessordnung, Ministerium der Justiz (Hrsg.), Berlin 1987, § 129 Anmerkung 2.3.

<sup>92)</sup> Zur Ermittlung des zuständigen Organs (z. B. Kombinationsleitung) s. ZPO-Kommentar (wie o. Fn. 91), § 87 Anmerkung 1.

<sup>93)</sup> GBl. I 1968, Nr. 8, S. 199; GBl. I 1974, Nr. 47, S. 432.

<sup>94)</sup> ZPO-Kommentar (wie o. Fn. 91), § 87 Anmerkung 2.

einer Frist die Vorlage eines mit der Versicherung der Richtigkeit versehenen Vermögensverzeichnisses aufgeben. Bei Nichtbefolgung der Vorladung zur Vernehmung oder Nichtvorlegen des Vermögensverzeichnisses war der Sekretär zur Auferlegung einer Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark durch Beschluss befugt und nach erfolgloser Auferlegung konnte der Richter die Vorführung des Schuldners durch die Deutsche Volkspolizei anordnen. Ferner hatte der Sekretär die Möglichkeit, staatliche Organe zu ersuchen, dem Gericht bei der Feststellung des Wohnsitzes oder der Arbeitsstelle des Schuldners Hilfe und Unterstützung zu gewähren und sich durch Einholung von Auskünften oder auf andere Weise Kenntnis von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners zu verschaffen. Reichten diese Maßnahmen des Sekretärs zur Verschaffung von Klarheit über Vollstreckungsmöglichkeiten nicht aus, konnte der Richter, soweit dies im gesellschaftlichen Interesse geboten war, von Geld- und Kreditinstituten die erforderlichen Auskünfte über Konten des Schuldners einfordern, wovon aber in der Praxis nur zögerlich Gebrauch gemacht worden sein soll<sup>95</sup>). Sämtliche genannten Maßnahmen setzten keinen entsprechenden Antrag des Gläubigers voraus.

Das viel kritisierte bisherige Nebeneinander der befristeten Erinnerung gegen Entscheidungen und Verfügungen des Sekretärs gemäß § 34 AnglVO und der unbefristeten Erinnerung gegen Vollstreckungsmaßnahmen gemäß § 766 ZPO 1877 wurde in § 135 ZPO durch den einheitlichen **Rechtsbehelf der Beschwerde** ersetzt.

Über Einwendungen des Gläubigers, des Schuldners oder des Drittschuldners gegen nicht der Beschwerde unterliegende Vollstreckungsmaßnahmen des Sekretärs, die keine Beschlüsse waren, z. B. Pfändung einer unpfändbaren Forderung oder Sache, entschied gemäß § 135 Abs. 3 ZPO der Sekretär durch Beschluss. Gegen diesen Beschluss war dann wiederum die Beschwerde gegeben, über die das Bezirksgericht entschied.

Die Ersetzung der Erinnerung gegen Entscheidungen und Maßnahmen des Sekretärs durch die unmittelbar zum Bezirksgericht gehende Beschwerde beseitigte die bisherige Kontrolle des Kreisgerichts über die Vollstreckungstätigkeit des Sekretärs. Der Sekretär war damit zu einem gegenüber dem Richter und der Kammer des Kreisgerichts völlig selbstständigen Vollstreckungsorgan geworden.

Die Verfolgung von bisher mit der Vollstreckungsabwehrklage des § 767 ZPO 1877 geltend zu machenden **materiell-rechtlichen Einwendungen** des Schuldners gegen den titulierten Anspruch regelte nunmehr § 133 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. An die Stelle der Klage trat ein auf die Unzulässigerklärung der Vollstreckung gerichteter Antrag.

#### IV. Krise der Vollstreckung und erneute Reformüberlegungen

Die Vollstreckungswirklichkeit entwickelte sich nicht im Sinne der in das seit 1976 geltende Recht gesetzten politisch-ideologischen Erwartungen. Entgegen der Annahme, an die Stelle der zwangsweisen Durchsetzung von Ansprüchen würde fortschreitend die freiwillige Leistungserbringung durch den zur sozialistischen Persönlichkeit herangereiften Schuldner treten, war seit Anfang der 70er-Jahre ein kontinuierlicher steiler Anstieg der Zahl der Vollstreckungsanträge zu verzeichnen<sup>96</sup>).

<sup>95</sup>) So *Knorr/Jost*, Zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen aus vollstreckbaren Entscheidungen, in: NJ 34 (1980), S. 517, 518.

<sup>96</sup>) Hierzu eingehend *Thaetner*, (wie o. Fn. 32), S. 177 ff., mit statist. Angaben und Darstellung der wahrscheinlichen Gründe; *ders.*, Bis zum

Diese Zunahme der Vollstreckungsverfahren war mit dem Instrumentarium der neuen ZPO auf Dauer nicht zu bewältigen. Der Grund lag nicht zuletzt in der als besondere Errungenschaft gegenüber der alten ZPO gepriesenen Konzentration der Vollstreckungstätigkeit auf den Sekretär unter Wegfall des Gerichtsvollziehers. Die nahezu alleinige Zuständigkeit des Sekretärs für alle Vollstreckungsarten führte angesichts der geringen Attraktivität des relativ niedrig besoldeten Sekretärberufs zu einer völligen Überlastung der neben dem Vollstreckungswesen mit zahlreichen anderen Aufgaben betrauten Sekretäre, die wiederum die Aneignung der wegen der massiven Zuständigkeitserweiterung erforderlichen umfangreichen Rechtskenntnisse verhinderte.

Die Folge war eine schleppende Bearbeitung der Vollstreckungssachen besonders bei der seit Anfang der 80er-Jahre wieder wesentlich bedeutsamer gewordenen Sachvollstreckung sowie der Vollstreckung wegen sonstiger Ansprüche. Denn diese Vollstreckungen konnten im Gegensatz zu Forderungsvollstreckungen nicht hauptsächlich am Schreibtisch erledigt werden, sondern der Sekretär musste hier den Schuldner in dessen Wohnung aufsuchen und dort die erforderlichen Maßnahmen (Sachpfändung) vornehmen. Die Tätigkeit im „Außendienst“ begegnete psychologischen Hemmungen und vielfältigen technischen Hindernissen (z. B. Fehlen der zum Abtransport der Sachen bei der Herausgabe- und Räumungsvollstreckung notwendigen Transportmittel<sup>97</sup>). Auf Räumung von Wohnraum gerichtete Titel waren wegen des rechtlichen Erfordernisses der vorherigen Zuweisung von Ersatzwohnraum praktisch nicht vollstreckbar<sup>98</sup>).

Die Sekretäre pflegten daher diese unangenehmen Vollstreckungen auf die lange Bank zu schieben und sich den relativ problemlos zu erledigenden Forderungspfändungen zu widmen, da der Gläubiger die Durchführung einer bestimmten Vollstreckungsart nicht mehr durch einen hierauf gerichteten Antrag erzwingen konnte. Aber auch die anfangs ziemlich reibungslos funktionierende Forderungsvollstreckung wurde im Laufe der Zeit insbesondere wegen der trotz des Systems der „selbstmarschierenden Kaderakten“ (§§ 108 bis 110 ZPO) oft schwierigen Ermittlung der (neuen) Arbeitsstelle des Schuldners oder wegen der mangelnden Bereitschaft der Volkspolizei zur Befolgung von Vorführungsersuchen erheblich erschwert. Diese Umstände führten Mitte der 80er-Jahre zu einer rückblickend als „Zusammenbruch“ bezeichneten weitgehenden Beeinträchtigung des schon immer als „Nadelöhr“ des DDR-Zivilprozesses anzusehenden Vollstreckungswesens<sup>99</sup>). In den letzten Jahren der Existenz der DDR wurde daher an einer ZPO-Novelle gearbeitet mit dem vorrangigen Ziel, die Effektivität des Vollstreckungsrechts zu erhöhen, dem gegenüber der bisher betonte Erziehungsgedanke zurückzutreten hatte<sup>100</sup>). Die Novelle konnte jedoch wegen der Beseitigung des real-sozialistischen Systems durch die friedliche Revolution von 1989/90 nicht mehr in Kraft treten.

Bitteren Ende – Vollstreckungspraxis in der DDR, in: Rainer Schröder (Hrsg.), *Zivilrechtskultur der DDR II* (Zeitgeschichtliche Forschungen 2/2), Berlin 2000, S. 151, 158 ff.

<sup>97</sup>) Vgl. hierzu und zum Folgenden *Thaetner*, in: *Zivilrechtskultur II* (wie o. Fn. 96), S. 157 ff.

<sup>98</sup>) *Wilhelm/Kilian*, Der DDR-Zivilprozess aus der Perspektive der Praktiker, in: Rainer Schröder (Hrsg.), *Zivilrechtskultur in der DDR III* (Zeitgeschichtliche Forschungen 2/3), Berlin 2001, S. 144.

<sup>99</sup>) So *Thaetner*, (wie o. Fn. 32), S. 269, 271.

<sup>100</sup>) *Thaetner*, (wie o. Fn. 32), S. 263 ff.

## V. Veränderungen im Zeitraum zwischen dem Ende des marxistisch-leninistischen Systems und der deutschen Wiedervereinigung

Die Ablösung der ganz auf marxistisch-leninistischer Grundlage beruhenden Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung durch ein demokratisch-rechtsstaatliches System mit pluralistischer Gesellschaft und sozialer Marktwirtschaft in der DDR führte auch zu einer fundamentalen Umgestaltung des Vollstreckungsrechts. Diese Transformation erfolgte hauptsächlich durch das von der im März 1990 frei gewählten Volkskammer verabschiedete Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Zivilprozessordnung vom 29. Juni 1990<sup>101)</sup> sowie den Verordnungen über die Vollstreckung in Grundstücke – GrundstücksvollstrVO – vom 6. Juni 1990<sup>102)</sup> und über die Gesamtvollstreckung – GesamtvollstrVO – vom gleichen Tag<sup>103)</sup>, die an die Stelle der GrundstücksvollstrVO und der GesamtvollstrVO vom 18. Dezember 1975 traten. Das ZPO-Änderungsgesetz und die beiden Verordnungen traten mit dem 1. Juli 1990 in Kraft.

Von den insgesamt 140 Änderungen und Ergänzungen der ZPO 1975, die in der Anlage zu dem ZPO-ÄnderungsG aufgeführt sind, betrafen mehr als 50 (Nummern 53 bis 105) das Vollstreckungsverfahren, auf das mithin der größte Teil der Neuerungen entfiel<sup>104)</sup>. Das DDR-Vollstreckungsrecht beruhte jetzt – unter weitgehender Aufrechterhaltung der bisherigen Organisation – im Wesentlichen auf jenen liberalen Prinzipien, die dem in der Bundesrepublik Deutschland beibehaltenen 8. Buch der ZPO 1877 entsprachen. Erhalten blieb die Stellung des Sekretärs als des zentralen Vollstreckungsorgans. § 94 Abs. 1 Satz 3 ZPO (neu) eröffnete jedoch die Möglichkeit, durch Rechtsvorschrift die Durchführung bestimmter Vollstreckungsmaßnahmen auf – neu zu bestellende – Gerichtsvollzieher zu übertragen.

Gepfändete bewegliche Sachen wurden nicht mehr durch gerichtlichen Verkauf verwertet, sondern gemäß § 122 ZPO (neu) durch öffentliche Versteigerung. Bei zur Erfüllung mehrerer Ansprüche nicht ausreichendem Verwertungserlös entfielen die Vorrechte des § 125 Abs. 1 (alt); gemäß § 125 Abs. 1 ZPO (neu) galt jetzt allein das Prioritätsprinzip der Pfändung.

Mit dem am 3. Oktober 1990 wirksam gewordenen Beitritt der fünf neuen Länder zur Bundesrepublik Deutschland trat gemäß Artikel 8 des Einigungsvertrages im Gebiet der ehemaligen DDR grundsätzlich Bundesrecht in Kraft. Das Recht der Einzelzwangsvollstreckung richtete sich damit an Stelle der aufgehobenen ZPO 1975/1990 und der GrundstücksvollstrVO wieder nach dem 8. Buch der ZPO 1877 und dem ZVG jeweils in der im Beitrittszeitpunkt geltenden Fassung (Anlage I zum Einigungsvertrag, Kapitel III, Sachgebiet A: Rechtspflege, Abschnitt III, Nummern 5 und 15<sup>105)</sup>).

Anders war es auf dem Gebiet des Gesamtvollstreckungsrechts. Von der Wiedereinführung der KO und der VerglO in den neuen Bundesländern wurde hier im Hinblick auf die geplante Ablösung dieser Gesetze durch ein neues Insolvenzrecht abgesehen (Anlage I usw., Abschnitt I, Nummern 1 bis 6), sondern die GVVO 1990 blieb bis zur Schaffung einer sie, die KO und die VerglO ersetzenden Neuregelung mit bestimmten Maßgaben in Kraft (Anlage II zum Einigungsvertrag, Kapitel III, Sachgebiet A: Rechtspflege, Abschnitt II Nummer 1) und wurde

am 23. Mai 1991 neu bekannt gemacht<sup>106)</sup>. Die mit dem 1. Januar 1999 für das gesamte Bundesgebiet in Kraft getretene Insolvenzordnung<sup>107)</sup> stellte schließlich auch auf diesem Felde die deutsche Rechtseinheit (wieder) her. Das Vollstreckungsrecht der DDR war damit endgültig Geschichte geworden.

## D. Abschließende Betrachtung

Die Rechtspolitik der DDR stand zunächst für längere Zeit vor der Notwendigkeit, das Vollstreckungswesen auf der Grundlage des überkommenen einschlägigen Reichsrechts, vor allem des 8. Buches der ZPO von 1877, zu gestalten. Dieser in sich folgerichtige Regelungsmechanismus war mit der Konzeption eines sozialistischen Vollstreckungsrechts als eines staatlichen Leitungsinstruments mit primär gesellschaftsgestaltender Funktion unvereinbar. Normsetzung, Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der DDR versuchten daher während der formellen Fortgeltung der alten ZPO erfolgreich, die deren Vollstreckungsrecht zugrunde liegenden Prinzipien nach Möglichkeit einzuschränken, zu entschärfen und unwirksam zu machen. Schon vor Inkrafttreten der ZPO 1975 wurde das Vollstreckungsrecht des 8. Buches der ZPO 1877 durch die VereinfachungsVO 1973 im Kern beseitigt.

Hauptanliegen des Gesetzgebers der ZPO 1975 war demgemäß die straffe Leitung des Vollstreckungsverfahrens durch ein staatliches Organ, das sozusagen die Verfahrenspolitik bestimmte. Dem Ziel der durchgängigen staatlichen Kontrolle diente schon der besonders betonte Grundsatz der Einheit von Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren, da dieser die Zentralisation des Verfahrens bei einem einzigen Organ gewährleistete. Dieses Organ war das Prozessgericht des ersten Rechtszuges, in der Regel das Kreisgericht, das auch für die Vollstreckung seiner Entscheidungen verantwortlich war. Innerhalb des Gerichts lag die funktionelle Zuständigkeit für alle Vollstreckungsarten beim Sekretär, der mithin die bisherigen Aufgaben des (abgeschafften) Gerichtsvollziehers und des Vollstreckungsgerichts auf sich vereinigte. Weiterhin wurde die Dispositionsmaxime der alten ZPO insofern von der Offizialmaxime abgelöst, als ein Antrag des Gläubigers nur noch für die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens insgesamt erforderlich war, Art und Gegenstand der Vollstreckung hingegen der Sekretär von Amts wegen bestimmte und dem Gläubiger nur noch ein den Sekretär nicht bindendes Vorschlagsrecht zustand.

Diese Grundsätze des DDR-Vollstreckungsrechts waren jedoch – entgegen der Behauptung ihres genuin sozialistischen Charakters – keineswegs als völlig neuartige aus der marxistisch-leninistischen Weltanschauung heraus entwickelt worden. Die meisten dieser Prinzipien, so die Zentralisation der Vollstreckung beim Prozessgericht, die weitgehende Geltung der Offizialmaxime, festgelegte „Exekutionsgrade“ statt freier Wahl von Vollstreckungsart und -gegenstand, hatten schon den im 19. Jahrhundert zunächst partikularrechtlich und schließlich von der ZPO 1877 beseitigten Vollstreckungsrechten der vorliberalen Zeit zugrunde gelegen<sup>108)</sup>. Auch die nach der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert in Deutschland einsetzenden Reformbestrebungen waren auf eine mehr oder weniger starke Abkehr von der betont liberalen Konzeption der ZPO 1877 gerichtet, die als ungeeignet zur Lösung der Probleme der modernen industriellen Massengesellschaft ange-

<sup>101)</sup> GBl. I Nr. 40, S. 547.

<sup>102)</sup> GBl. I Nr. 32, S. 288.

<sup>103)</sup> GBl. I Nr. 32, S. 285.

<sup>104)</sup> Vgl. *Lübchen*, Die Reform des Zivilprozessrechts in der DDR, in: NJ 44 (1990), S. 293, 296.

<sup>105)</sup> Vgl. *Gottwald*, Das Zivilverfahrensrecht im Einigungsvertrag, in: FamRZ 1990, S. 1177, 1182; *Rosenberg/Gaul/Schilken*, Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Aufl. München 1997, § 12 VI 2.

<sup>106)</sup> BGBl. I S. 1185.

<sup>107)</sup> BGBl. I 1994 S. 2866.

<sup>108)</sup> So erblickte *H. F. Gaul*, Das Rechtsbehelfssystem in der Zwangsvollstreckung – Möglichkeiten und Grenzen einer Vereinfachung, in: ZJP 85 (1972), S. 251, 286 im Vollstreckungsrecht der ZPO 1975 eine weitgehende Rückkehr zum gemeinrechtlichen und altpreußischen Zustand; ebenso *ders.*, Zur Reform des Zwangsvollstreckungsrechts, in: JZ 1973, S. 473, 475. Das altpreußische Vollstreckungsrecht war geregelt in der preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung – AGO – von 1793, Teil I, Titel 24.

sehen wurde. Diese Tendenz verfolgte insbesondere der im Reichsjustizministerium erarbeitete Entwurf einer neuen ZPO von 1931<sup>109)</sup>, der nach 1945 in der Reformdiskussion in der Bundesrepublik Deutschland wieder aufgegriffen wurde<sup>110)</sup>. Solche auf die entscheidende Stellung des Gerichts abzielenden Vorstellungen haben die Verfasser der ZPO 1975 aufgegriffen zur Erreichung des speziellen Ziels der staatlichen Leitung des Vollstreckungsverfahrens, wie denn starke Einflüsse besonders des ZPO-Entwurfs 1931 auf das Vollstreckungsrecht dieser ZPO deutlich erkennbar sind.

Da die Prinzipien des Vollstreckungsrechts der ZPO 1975 nicht notwendig untrennbar mit dem untergegangenen politischen System der DDR verbunden waren, soll abschließend noch die Frage einer Brauchbarkeit dieses seinerzeit wegen seiner behaupteten größeren Modernität auch von westdeutschen Autoren eher wohlwollend beurteilten Vollstreckungsrechts als Orientierungsmöglichkeit für eine umfassende Neuregelung dieser Materie in der nunmehr wieder gesamtdeutschen ZPO 1877 gestreift werden. Soweit man eine Totalreform überhaupt für notwendig hält<sup>111)</sup>, ist ein genereller Vorbildcharakter des DDR-Systems sicher zu verneinen. Dies gilt für den Grundsatz der Einheit von Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren, da die hieraus folgende Verantwortlichkeit des Prozessgerichts auch für die Vollstreckung zu einer völligen Überlastung dieses Gerichts mit der Gefahr einer Vernachlässigung der Vollstreckungsaufgaben führen würde<sup>112)</sup>. Von einer funktionellen Allzuständigkeit des Rechtspflegers des Vollstreckungsgerichts für alle Vollstreckungsarten nach dem Muster des Sekretärs in der DDR ist entschieden abzuraten, war doch die dadurch bedingte Überhäufung der Sekretäre mit den verschiedensten Vollstreckungsaufgaben einer der Hauptgründe für den schließlichen Zusammenbruch der Vollstreckung. Erwägenswert ist eher die umgekehrte Lösung, auch die Vollstreckung in Forderungen und sonstige Rechte dem Gerichtsvollzieher zuzuweisen, wie dies im Schrifttum zunehmend gefordert wird. Diese Zuständigkeitsabwägung würde sich insbesondere nach der Reform der Sachaufklärung mit der möglichen vorangestellten Vermögensauskunft und der Einholung von Auskünften bei Dritten durch den Gerichtsvollzieher empfehlen. Der Erlass einer Pfändungsverfügung durch den Gerichtsvollzieher würde dann einen beschleunigten Ablauf der Zwangsvollstreckung gewährleisten<sup>113)</sup>. Überhaupt wäre eine Konzentration der (Einzel-)Zwangsvollstreckung beim Gerichtsvollzieher anstelle des viel kritisierten Nebeneinanders verschiedener Vollstreckungsorgane (Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsgericht) zu erwägen<sup>114)</sup>.

<sup>109)</sup> Vgl. etwa *Sauerländer*, Der deutsche Gerichtsvollzieher, in: *Judicium* 1 (1928), S. 88 ff.; *Schubert*, DGfZ 2010, S. 123 ff.

<sup>110)</sup> So von *Behr*, Reform der Zwangsvollstreckung, in: *Rpfleger* 1981, S. 417 ff.

<sup>111)</sup> So *Behr*, *Rpfleger* 1981, S. 417 ff.; zurückhaltend hingegen *H. F. Gaul*, *JZ* 1973, S. 473, 476 f., der auf das Fehlen einer Vollstreckungsordnung „mit schlechthin vorbildlichem Modellcharakter“ in Europa hinweist und das deutsche Zwangsvollstreckungsrecht mit seiner mittleren Stellung zwischen reinem Parteibetrieb und gerichtlichem Amtsbetrieb für international durchaus konkurrenzfähig erachtet; auch *Stürner*, Prinzipien der Einzelzwangsvollstreckung, in: *ZfP* 99 (1986), S. 291 ff.

<sup>112)</sup> *H. F. Gaul*, *JZ* 1973, S. 473, 478 mit ausdrücklicher Ablehnung des DDR-Modells; pos. Bewertung des Einheitsgrundsatzes hingegen bei *Krings*, Das Zivilprozessrecht der DDR, in: *Jahrbuch für Ostrecht – JOR* 25 (1984), S. 43, 49: Trennung beider Verfahren mache „die alte ZPO in der Tat auch für den juristischen Neuling schwer handhabbar“.

<sup>113)</sup> Vgl. hierzu *Hess*, DGfZ 2010, S. 7 ff.; *Schwörer*, DGfZ 2008, S. 95 ff.; *Mroß*, Der Fortschritt ist eine Schnecke – Ausblicke auf eine Reform des Vollstreckungssystems –, in: DGfZ 2005, S. 49, 58; *Däumichen*, Gedanken zum Thema: Modernisierung des Gerichtsvollziehersystems in Deutschland, in: DGfZ 2005, S. 63, 64; ablehnend *Bruns*, DGfZ 2010, S. 24 ff.

<sup>114)</sup> Vgl. *Mroß*, DGfZ 2005, S. 49, 52, 57, 59; *Däumichen*, DGfZ 2005, S. 63, 64.

Diskussionswürdig ist ferner eine Ablösung des bisherigen freien Vollstreckungszugriffs des Gläubigers durch eine gesetzlich bestimmte Rangfolge der Vollstreckungsarten<sup>115)</sup>, also eine modernisierte Form der gemeinrechtlichen *gradus executionis*, wobei die DDR-Regelung des Vorrangs der Pfändung der Arbeitsentgeltansprüche des Schuldners in der Tat als Muster dienen könnte, jedoch ist auch hier das Bedenken einer die Gläubigerinitiative lähmenden Auswirkung<sup>116)</sup>, wie sie in der DDR-Praxis sichtbar geworden war, nicht leicht von der Hand zu weisen. Ebenso bedenkenswert ist der vielfach geforderte Übergang vom Prioritätsgrundsatz, gegen den sogar, wenn auch kaum zu Recht, verfassungsrechtliche Einwände erhoben worden sind<sup>117)</sup>, zum Verteilungsgrundsatz bei einem zur vollständigen Befriedigung aller Vollstreckungsgläubiger nicht ausreichenden Verwertungserlös<sup>118)</sup>.

Ein Vorteil des DDR-Vollstreckungsrechts bestand zu dessen Geltungszeit fraglos in den wesentlich besseren Möglichkeiten des Sekretärs zur Ermittlung der Vermögensverhältnisse des Schuldners, denn die Ausgestaltung des Offenbarungsverfahrens als zulässig erst nach fruchtloser oder nicht zu vollständiger Befriedigung des Gläubigers geführter Pfändung hatte fraglos eine Schwachstelle der ZPO 1877 gebildet. Dieses frühere Manko ist aber durch die Neugestaltung des Verfahrens in der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997<sup>119)</sup> (Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers, Zulässigkeit schon bei Durchsuchungsverweigerung oder wiederholtem Nichtantreffen des Schuldners in dessen Wohnung) weitgehend behoben worden. Zu erwägen wäre eine Fortdauer der Pfändung einer Arbeitsentgeltforderung bei Arbeitsplatzwechsel des Schuldners auch auf die Forderung gegen den neuen Arbeitgeber<sup>120)</sup>, da sich § 833 Abs. 2 ZPO auch in der Fassung der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle nur auf die Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses mit dem bisherigen Drittschuldner bezieht; die entsprechende frühere DDR-Regelung könnte hierbei allerdings nur im Grundsatz als Vorbild dienen, nicht hinsichtlich der rechtsstaatlich teilweise nicht unbedenklichen technischen Ausgestaltung im Einzelnen<sup>121)</sup>.

Hinsichtlich der Rechtsbehelfe im Vollstreckungsrecht sollte es hingegen bei der Unterscheidung zwischen der gegen verfahrensrechtliche Maßnahmen statthaften Erinnerung zum Vollstreckungsgericht nach § 766 ZPO mit anschließender sofortiger Beschwerde (§ 793 ZPO) einerseits und der bei materiell-rechtlichen Einwendungen gegen die Titelforderung und bei Geltendmachung von Drittrechten gegebenen Klagen gemäß §§ 767, 771 ZPO verbleiben<sup>122)</sup>. Eine Vorbildfunktion des Vollstreckungsrechts der DDR-ZPO 1975 für eine mögliche bundesdeutsche Vollstreckungsreform ist hiernach nur in sehr begrenztem Umfang anzuerkennen.

<sup>115)</sup> Für eine eingeschränkte Rangfolge Mobilium – Immobilienvollstreckung bei Bagatellforderungen *Götte*, Zur Wiedereinführung einer Rangfolge der Zwangsvollstreckungsmittel, in: *ZfP* 100 (1987), S. 412, 427 ff.; Generell für Einschränkung des Dispositionsgrundsatzes *Mroß*, DGfZ 2005, S. 49, 53, 59.

<sup>116)</sup> Hierzu *H. F. Gaul*, *JZ* 1973, S. 473, 481; ebenso *Rosenberg/Gaul/Schilken*, (wie o. Fn. 105), § 5 Abs. 2 Satz 3; skeptisch auch *Stürner*, *ZfP* 99 (1986), S. 291, 305 f.

<sup>117)</sup> So in dem Sondervotum des Richters *Böhmer* zu BVerfGE 49, S. 220 ff. (dort S. 228 ff.).

<sup>118)</sup> Entschieden hierfür *Behr*, *Rpfleger* 1981, S. 417, 422; ablehnend *Rosenberg/Gaul/Schilken*, (wie o. Fn. 105), § 5 VI 5.

<sup>119)</sup> BGBl. I S. 3039; vgl. *Mroß*, DGfZ 2005, S. 49, 51 f.

<sup>120)</sup> *Behr*, *Rpfleger* 1981, S. 417, 422; auch *H. F. Gaul*, *JZ* 1973, S. 473, 483.

<sup>121)</sup> Vgl. *H. F. Gaul*, a. a. O. Fn. 148 zum Pfändungsvermerk auf dem Sozialversicherungsausweis des Schuldners.

<sup>122)</sup> So *Rosenberg/Gaul/Schilken*, (wie o. Fn. 105), § 36 VI.

## § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO; § 121 GVGA

**Erzielt ein Schuldner alleine Einkünfte durch die Verwaltung seines eigenen Vermögens, ist ein hierfür erforderlicher Pkw dennoch pfändbar.**

**LG Lübeck, Beschl. v. 22. 2. 2010  
– 7 T 7/10 –**

Aus den Gründen:

I.

Die Gläubigerinnen vollstrecken wegen Unterhaltsforderungen in Höhe von gut 6 600,- Euro aus einer einstweiligen Anordnung des Amtsgerichts – Familiengericht – Ahrensburg gegen den Schuldner, der mit ihnen in einem Haus in voneinander abgegrenzten Wohnbereichen lebt. Der zuständige Gerichtsvollzieher pfändete in Ausführung dieses Auftrages am 26. November 2009 einen dem Schuldner gehörenden Pkw der Marke Mercedes-Benz, Baujahr 1998.

Mit Schriftsatz vom 7. Dezember 2009 legte der Schuldner gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung Erinnerung ein mit dem Ziel der einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung sowie der Freigabe des Pkw. Die Pfändung sei aufzuheben, weil er im Sinne von § 811 Nr. 5 ZPO dringend beruflich auf den Pkw angewiesen sei. Er sei Eigentümer einer Immobilie in Mecklenburg-Vorpommern, die vermietet und von ihm in Eigenarbeit instand gesetzt bzw. baulich unterhalten werde. Mit dem Fahrzeug transportiere er Baumaterialien zur Immobilie, er führe dort Reparaturen aus und lese die Verbrauchsanzeigen ab. Wenn er den Pkw nicht nutzen könne, sei ein weiterer Gelderwerb nicht möglich, die Unterhaltszahlungen seien gefährdet. Aufgrund der Lage der Immobilie könne er – noch dazu mit Baumaterialien – nicht auf öffentliche Verkehrsmittel ausweichen.

Der zuständige Gerichtsvollzieher führte unter dem 9. Dezember 2009 aus, dass der Pkw die einzige pfändbare Habe dargestellt habe. Der Schuldner sei bei dem angekündigten Pfändungsversuch nicht zugegen gewesen, eine Prüfung der eventuellen Unpfändbarkeit nach § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO sei deshalb nicht möglich gewesen.

Der zuständige Vollstreckungsrichter gab mit Verfügung vom 10. Dezember 2009 Gelegenheit zur Stellungnahme. Es komme auch eine Umdeutung in einen Antrag nach § 765 a ZPO in Betracht. Nach derzeitigem Stand sei jedoch sowohl die Erinnerung zurückzuweisen als auch ein Vollstreckungsschutzantrag abzulehnen.

Die Gläubigerinnen beantragten mit Fax vom 14. Dezember 2009, den Antrag des Schuldners zurückzuweisen. Der Schuldner sei nicht auf den Pkw angewiesen. Er regle seine Angelegenheiten vielmehr von zu Hause aus über das Internet. Er verlasse bestenfalls ein- bis zweimal im Monat das Haus, führe bei dieser Gelegenheit jedoch kein Baumaterial mit sich. Dann könne er auch mit der Bahn fahren. Bezeichnend sei im Übrigen, dass bereits Rückstände von rund 7 000,- Euro aufgelaufen seien, aber Geld für ein Flugticket in die USA vorhanden sei.

Mit Schriftsatz vom 15. Dezember 2009 machte der Schuldner eine Überpfändung geltend, weil die Gläubigerinnen auch ein Konto bei der Sparkasse mit einem Guthaben

von etwa 3 000,- Euro gepfändet hätten. Aufgrund dieser Kontopfändung sei auch ein Auslösen des Pkw nicht möglich gewesen. Er habe nach einem 10-jährigen USA-Aufenthalt keine Möglichkeit gehabt, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Ende 2001 habe er deshalb in Abstimmung mit der Mutter der Gläubigerinnen in W., einer kleinen zwischen Wismar und Rostock belegenen Gemeinde, verfallene Immobilien erworben und diese nach und nach instand gesetzt. Die daraus fließenden Mieteinnahmen seien seine einzigen Einkünfte. In der Vergangenheit er sei wöchentlich ein- bis zweimal in W. gewesen. Derzeit seien zwei Leckagen in Wohnungen aufgetreten, so dass er dringend vor Ort sein müsse, wozu er sein Fahrzeug nebst Baumaterial und Werkzeug benötige. Ohne den Pkw werde ihm die Existenzgrundlage genommen. Er sei bereits über 50 Jahre alt und auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr vermittelbar. Er werde seiner Erwerbsquelle aufgrund der Vollstreckungsmaßnahme verlustig.

Mit seiner am 23. Dezember 2009 eingegangenen sofortigen Beschwerde verfolgt der Schuldner das Ziel der Freigabe seines Pkw weiter. In den neuen Bundesländern habe auch die persönliche Anwesenheit vor Ort einen ganz anderen Stellenwert. Das gelte auch für die jetzt anstehende Heizöl-lieferung, weil seine Immobilien nun einmal so alt seien. Das Fahrzeug sei auch nicht geeignet, die Forderungen der Gläubigerinnen vollständig abzudecken, es habe einen Wert von allenfalls 4 500,- Euro.

Der Vollstreckungsrichter hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen.

II.

Die nach § 793 ZPO statthafte und zulässige sofortige Beschwerde hat keinen Erfolg.

Ein Verstoß gegen § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO liegt nicht vor. Nach dieser Norm sind bei Personen, die aus ihrer körperlichen oder geistigen Arbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur Fortsetzung dieser Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände der Pfändung nicht unterworfen. Schon begrifflich lassen sich Mieteinnahmen nicht unter diese Vorschrift subsumieren, denn ihr liegt unmittelbar keine körperliche oder geistige Arbeit oder eine sonstige persönliche Leistung zugrunde. Es handelt sich vielmehr um eine Form der Vermögensverwaltung, bei der Einkünfte aus Grundvermögen gezogen werden. Soweit der Schuldner seine Arbeitskraft einsetzt, um sein Grundvermögen instand zu setzen bzw. zu halten oder sich selbst vor Ort um die Vermietung kümmert, ergibt sich keine andere Wertung. Der Gesetzgeber hat für Mieteinkünfte keinerlei Pfändungsschutz angeordnet, vgl. BGH, NJW 2005, S. 681. Allein der Umstand, dass derartige Einkünfte mittelbar auf dem Einsatz von Arbeitskraft beruhen, weil der Eigentümer selbst Hand anlegt, führt nicht zu einer Ausweitung des Pfändungsschutzes.

Andere Vorschriften, nach denen ein Pkw eines Grundeigentümers der Pfändung nicht unterworfen ist, sind nicht ersichtlich.

Auch die Versagung von Pfändungsschutz nach § 765 a ZPO ist nicht zu beanstanden. Gemäß § 765 a ZPO kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben.

ben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist. Bei dieser Norm handelt es sich um eine eng auszulegende Ausnahmenvorschrift, BGHZ 44, S. 138, 143; BGH, NJW 2004, S. 3635, 3636; Zöller-Stöber, § 765 a Rdnr. 5. Der Schuldner muss sich deshalb mit den Härten, die jede Zwangsvollstreckungsmaßnahme mit sich bringt, abfinden. Anzuwenden ist § 765 a ZPO nur in ganz besonders gelagerten Fällen, nämlich nur dann, wenn im Einzelfall das Vorgehen des Gläubigers zu einem ganz untragbaren Ergebnis führen würde.

Ein derart untragbares Ergebnis ist vorliegend nicht ersichtlich. Die minderjährigen Gläubigerinnen versuchen, ihre Unterhaltsforderungen zu vollstrecken. Insoweit würde die Aufhebung der Pfändung darauf hinauslaufen, die Befriedigung dieser vorrangigen Forderungen noch länger hinauszuschieben. Dies gilt um so mehr, als der Schuldner bewusst andere Prioritäten, zum Beispiel eine Reise in die USA, gesetzt hat und nunmehr unverhohlen mit Insolvenz droht, in der mit einem deutlichen Forderungsausfall zu rechnen wäre. Es ist zudem das Risiko des Schuldners, wenn er weit entfernten Grundbesitz erwirbt, um diesen aus der Ferne zu verwalten. Es kann dann jedenfalls nicht Vollstreckungsschutz rechtfertigen, wenn der Schuldner die Erforderlichkeit seiner Anwesenheit vor Ort geltend macht, die er zuvor bewusst durch die Wahl bzw. Beibehaltung eines weit entfernten Wohnortes erschwert hat.

Soweit der Schuldner einwendet, es liege eine Übersicherung vor, geht dieser Einwand ins Leere. Selbst wenn die Gläubigerinnen parallel ein Konto des Schuldners mit einem Guthaben von etwa 3 000,- Euro gepfändet haben und ihnen dieser Betrag zugeflossen sein sollte, bliebe noch eine nicht gedeckte Forderung von über 3 600,- Euro, die aus dem Pkw befriedigt werden müsste. Dass angesichts der Wertverhältnisse eine Unverhältnismäßigkeit vorliegen könnte, ist nicht einmal ansatzweise ersichtlich.

#### **§ 840 ZPO; § 173 GVGA**

**Die Aufforderung zur Abgabe der Drittschuldnererklärung kann auch auf der Rückseite der Zustellungsurkunde erfolgen.**

**AG Obernburg am Main, Urteil v. 19. 5. 2010  
– 14 C 446/09 –**

Entscheidungsgründe:

Der Klägerin steht ein Schadensersatzanspruch entsprechend § 840 Abs. 2 Satz 2 ZPO zu.

Hiernach haftet der Drittschuldner dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung einer Verpflichtung entstehenden Schaden. Gemäß § 840 hat auf Verlangen der Drittschuldner binnen zwei Wochen ab Zustellung des Pfändungsbeschlusses gegenüber dem Gläubiger bestimmte Erklärungen abzugeben. Die Aufforderung zur Abgabe der Erklärung muss in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden.

Dem Beklagten wurde unstreitig der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss durch den Gerichtsvollzieher zugestellt am 28. September 2010. Binnen zwei Wochen hat der Beklagte hierzu unstreitig keine Erklärung abgegeben.

Die Beweisaufnahme und Einvernahme des Zeugen – Gerichtsvollzieher K. – hat auch ergeben, dass in der Zustell-

urkunde, wenn auch auf der Rückseite, die Aufforderung der Erklärung zur Anerkennung der Forderung und weitere Fragen aufgenommen sind. Er hat nachvollziehbar dargelegt unabhängig davon, dass nachträglich von der Gläubigerseite diese Urkunde vorgelegt wurde, dass diese Aufforderung immer mangels Verwendung anderer Vordrucke auf der entsprechenden Zustellungsurkunde aufgedruckt ist und nicht etwa vergessen werden kann, wenn die Zustellung erfolgt ist. Der Zeuge hat den Beklagten zwar nicht persönlich nochmals auf die Aufforderung hingewiesen oder diese mit ihm besprochen. Nach der insoweit wohl herrschenden Rechtsprechung, der sich das Gericht anschließt (siehe hierzu Amtsgericht Itzehoe, DGVZ 1994, S. 126), reicht zwar nicht eine Zustellung etwa nur durch die Post.

Die Ersatzzustellung an eine andere Person, sofern es sich nicht um den Schuldner handelt, sowie die Zustellung durch Niederlegung wird als ausreichend angesehen. Zwar ist zuzugeben, dass die Aufforderung sich auf der Rückseite der Zustellungsurkunde befindet, § 840 Abs. 2 Satz 1 setzt jedoch nur eine Aufnahme in die Urkunde voraus. Eine besondere Platzierung oder Hervorhebung oder Erläuterung ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Grundsätzlich muss auch von am Rechtsverkehr Beteiligten verlangt werden, dass sie entsprechende Schreiben des Gerichts oder eines Gerichtsvollziehers oder auch Schreiben von Vertragspartnern vollständig lesen. Allein der Umstand, dass Teile auf Rückseiten oder weiteren Seiten enthalten sind, ändert an der erfolgten Erklärung oder Aufforderung bzw. Kenntnisnahmemöglichkeit nichts.

Auch die Zustellung des Pfändungsbeschlusses ist wirksam. Insoweit ist nicht erforderlich, dass die gepfändete Forderung auch besteht (siehe hierzu auch Zöller zu § 840 ZPO, Rdnrn. 2 und 3).

#### **§§ 756, 808, 809 ZPO; § 118 GVGA**

**Der Gerichtsvollzieher darf eine Pfändung wegen fehlenden Eigentums des Schuldners nicht ablehnen, auch wenn sich der Gegenstand im Besitz des Gläubigers befindet und Zug um Zug an den Schuldner zurückzugeben ist.**

**AG Bühl, Beschl. v. 24. 3. 2010  
– M 491/10 –**

Aus den Gründen:

I.

Im Rahmen eines Rechtsstreites in Bezug auf die Rückabwicklung eines Kaufvertrages erließ das Landgericht Baden-Baden am 15. September 2009 unter dem Aktenzeichen 3 O 38/08 ein Urteil mit dem folgenden Tenor:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 10 000,- Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 4. Januar 2008 sowie vorprozessuale Kosten in Höhe von 949,14 Euro Zug um Zug gegen Rückgabe der Einbauküche LINIE 75 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme der Einbauküche LINIE 75 in Verzug befindet. (...)

Die Gläubiger haben beantragt, dass der Gerichtsvollzieher die Sachpfändung der in der Wohnung des Gläubigers befindlichen Küche vornimmt. Sie haben insbesondere vortragen, dass die Pfändung von Gegenständen des Gläubigers stets unproblematisch sei, weil Dritte nicht betroffen

seien. Insofern, so meinen sie, habe den Gerichtsvollzieher die streitige Eigentumslage vorliegend nicht zu interessieren. Insofern haben die Gläubiger in dem Schriftsatz vom 11. März 2010 darum gebeten, für den Fall der Nichtabhilfe durch den Gerichtsvollzieher dieses Schreiben als Erinnerung zu betrachten.

Diesen Vollstreckungsauftrag hat der Gerichtsvollzieher mit Schreiben vom 16. März 2010 abgelehnt. Er erklärt:

Zwar sei es zutreffend, dass im formalisierten Zwangsvollstreckungsverfahren über allem der Grundsatz stehe, dass der Gerichtsvollzieher Eigentumsverhältnisse grundsätzlich nicht zu prüfen habe. Dieser Grundsatz sei allerdings bezogen auf die Pfändung von Gegenständen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befänden. Anders sei die Sachlage allerdings dann zu beurteilen, wenn sich der zu pfändende Gegenstand im Gewahrsam des Gläubigers befände und offensichtlich nicht im Eigentum des Schuldners stehe.

Würde man in einem solchen Fall eine Pfändung zulassen, könnte jeder Gläubiger, der einen vollstreckbaren Titel gegen irgendjemanden habe, nicht mehr von ihm selbst benötigte Gegenstände dem Gerichtsvollzieher zur Pfändung und Verwertung überlassen in der Hoffnung, den eigenen Aufwand für ebay-Geschäfte durch ein hoheitliches Organ ausüben zu lassen, mit anderen Worten, jeder Gläubiger könne seine eigenen Sachen über den Gerichtsvollzieher versteigern lassen. Dies könne nicht zutreffend sein. Hieran ändere es auch nichts, falls im vorliegenden Fall für den Gläubiger ein Anwartschaftsrecht an der Küche bestehe.

Dies sei damit zu begründen, dass die Pfändung von Anwartschaften als Rechtspfändung durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erfolge. Zwar sei es – dies ist vorliegend unstrittig – zutreffend, dass gemäß Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vorliegend auch gepfändet wurde, allerdings könne die Sachpfändung der im Besitz der Gläubiger befindlichen Küche erst nach Erstarken zum Vollrecht erfolgen.

Aufgrund dieser Erwägungen hat der Gerichtsvollzieher die Sache zur Entscheidung dem zuständigen Abteilungsrichter vorgelegt.

II.

Auf die Erinnerung der Gläubigerseite hin war der Gerichtsvollzieher anzuweisen, die sich im Besitz der Schuldnerseite befindliche Einbauküche LINIE 75 nicht aus dem Grunde des fehlenden offensichtlichen Eigentums der Schuldnerseite abzulehnen.

Dies begründet sich wie folgt:

1. Wie auch der Gerichtsvollzieher in seiner Ablehnungsbegründung dargestellt hat, kann grundsätzlich auch ein Gegenstand, der sich im Gewahrsam der Gläubigerseite befindet, gepfändet werden, vergleiche hierzu § 809 ZPO. Um einen solchen Gegenstand handelt es sich hier. Die Einbauküche befindet sich in den Räumlichkeiten der Gläubigerseite.
2. Entgegen der Auffassung des Gerichtsvollziehers konnte dieser vorliegend die Pfändung nicht wegen des offensichtlich fehlenden Eigentums des Schuldners ablehnen. Hierbei ist letztlich auch nicht entscheidend, ob bereits ein Anwartschaftsrecht auf die Küche durch die Schuldnerseite entstanden war (welches in der Folge dann auch gepfändet wurde durch Pfändungs- und Überweisungs-

beschluss). Wenn dies so wäre, ist nach der herrschenden Theorie der Doppelpfändung neben dem Anwartschaftsrecht grundsätzlich auch der Gegenstand zu pfänden. Allerdings ist das nicht die hier maßgebliche Erwägung. Diese ist vielmehr, dass nach dem Sinn und Zweck betrachtet, sich die Gesamtsituation nicht anders darstellen kann, als wenn die Schuldnerseite die Küche bereits wieder angenommen hätte und dadurch wieder in das Eigentum derselben gelangt wäre. In diesem Fall wäre es unproblematisch möglich gewesen, die Küche zum Zwecke der Verwertung bei der Schuldnerin zu pfänden. Von daher wäre es unbillig, zum Nachteil der Gläubigerseite allein aufgrund des Umstandes, dass die Schuldnerseite die Entgegennahme der Küche verweigert hat, eine Pfändung und Verwertung durch den Gerichtsvollzieher abzulehnen. Dies hätte nämlich zur Folge, dass die Gläubiger auf diese Art und Weise auf der Küche „sitzen blieben“ und sie schlussendlich selbst verwerten müssten. All dies wäre dem Sinn des Urteils des Landgerichts Baden-Baden vom 24. August 2009 zuwiderlaufend.

Insofern sind auch die Grundsätze dergestalt gewahrt, dass das Vollstreckungsverfahren streng formal abzulaufen hat. Grundsätzlich hat der Gerichtsvollzieher keine Eigentumsprüfung vorzunehmen. Lediglich offensichtliches Dritteigentum hat er zu berücksichtigen. Ein klassischer Fall, der diesen von der Rechtsprechung entwickelten Punkt betrifft, vermag das erkennende Gericht vorliegend allerdings nicht zu sehen.

Von daher war der Gerichtsvollzieher auf die Erinnerung der Gläubiger hin anzuweisen, die begehrte Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht aus den Gründen des Schreibens vom 16. März 2010 abzulehnen.

#### **Anmerkung zur vorstehenden Entscheidung von wiss. Mitarbeiter/Jurist (Univ.) Thomas Schlappa, Passau:**

*1. In seinem Beschluss sieht sich das Vollstreckungsgericht im Grunde zwei Fragestellungen gegenüber. Während zuvorderst die Frage im Raum steht, ob der Gerichtsvollzieher bei einer Sachpfändung nach § 809 ZPO eine Prüfung der Eigentumslage über Evidenzfälle hinaus vornehmen darf, bildet die zweite mehr oder minder den Rahmen, in dem die erste aufgeworfen wird. Fernab der Auslegung von § 809 ZPO ist nämlich in vielerlei Hinsicht problematisch, ob der Gerichtsvollzieher überhaupt in die dem Vollstreckungsschuldner Zug um Zug gebührende Gegenleistung vollstrecken kann oder vielmehr ob eine solche Vollstreckung mit Blick auf die Folgen sinnvoll erscheint.*

#### *a) Prüfung der Eigentumslage im Rahmen des § 809 1. Alt. ZPO*

*Für § 808 ZPO ist unstrittig, dass die Prüfung der Eigentumslage auf Fälle offenkundigen Dritteigentums beschränkt ist und der Gerichtsvollzieher nur die Gewahrsamsverhältnisse zu untersuchen hat<sup>1)</sup>. Ausgehend vom Rechtsgedanken des § 1006 BGB, der für die Übereinstimmung von Gewahrsams- und Eigentumsverhältnissen an der Sache spricht, dient diese Formalisierung der Effektivität des Vollstreckungsverfahrens, ohne allerdings die Rechte Dritter unangemessen zu beeinträchtigen<sup>2)</sup>. Diese sind nämlich keineswegs schutzlos ge-*

<sup>1)</sup> Gruber, in: MüKo-ZPO, § 808, Rdnm. 1 und 21.

<sup>2)</sup> Rosenberg/Gaul/Schilken, § 51 Abs. 1 Buchstabe b, S. 792.

stellt, als ihnen die Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO offensteht<sup>3)</sup>). Zu fragen ist aber, ob oben stehende Erwägungen auch im Rahmen des § 809 1. Alt. ZPO Geltung finden, das heißt für den Fall des Gläubigergewahrsams. Mit Blick auf den Wortlaut der Vorschrift, der § 808 ZPO für entsprechend anzuwenden erklärt, könnte man meinen, dass der Prüfungsumfang dem oben Angeführten entspricht, also der Gerichtsvollzieher bis auf Evidenzfälle die Zugehörigkeit des (potenziellen) Pfändungsgegenstandes zum Schuldnervermögen nicht beachtet<sup>4)</sup>. Eine solche Sichtweise übersieht jedoch, dass beiden Normen unterschiedliche Sachverhalte zugrunde liegen.

Während der Schuldnergewahrsam im Rahmen des § 808 ZPO dem Rechtsgedanken des § 1006 BGB entsprechend Indiz für das Eigentum des Schuldners ist, kann dem Gläubiger bzw. Drittgewahrsam bei § 809 ZPO eine solche Wirkung nicht zugesprochen werden<sup>5)</sup>. Die Argumentation mit dem Wortlaut der Norm und dem Formalisierungsgedanken kann schon deshalb nicht verfangen, da man so Gefahr läuft, gegen die Grundprinzipien der Vollstreckung zu verstoßen. Die staatliche Zwangsanwendung findet nämlich nur dann Rechtfertigung, wenn sie in das nach dem Titel bestimmte, der Vollstreckung haftende Vermögen des Schuldners eingreift<sup>6)</sup>. Im Rahmen des § 808 ZPO genügt hierfür aufgrund der Indizierung der Gewahrsam als rein äußerlicher Zugriffstatbestand<sup>7)</sup>. Für § 809 ZPO erfordert eine Rechtfertigung daher seitens des Gerichtsvollziehers die Feststellung, dass der Pfändungsgegenstand Teil des Schuldnervermögens ist.

Trotz Formalisierung des Verfahrens erlangt also bei einer Vollstreckung nach § 809 ZPO die Eigentumslage entsprechend allgemeinen Grundsätzen nicht erst bei offenkundigem Dritteigentum Bedeutung, so dass die Prüfungspflicht des Gerichtsvollziehers umfangreicher zu verstehen ist<sup>8)</sup>. Allerdings kann dem Gerichtsvollzieher auch keine umfassende Prüfung der Sach- und Rechtslage abverlangt werden, sondern es ist als ausreichend anzusehen, dass etwaige Anzeichen für eine anderweitige Vermögenszugehörigkeit beachtet werden<sup>9)</sup>. Hierzu muss eine fehlende Zugehörigkeit zum Schuldnervermögen zumindest wahrscheinlich sein<sup>10)</sup>.

#### b) Möglichkeit der Vollstreckung in die Gegenleistung

Sofern sonstige Vollstreckungszugriffe in das Schuldnervermögen erfolglos bleiben, stellt sich die Frage, ob der Gerichtsvollzieher auch in die Zug um Zug zurückzugewährende Gegenleistung vollstrecken kann. Eine Pfändung nach § 808 ZPO scheidet aufgrund fehlenden Schuldnergewahrsams am Gegenleistungsgegenstand aus. Denkbar wäre eine Übergabe der Sache durch den Gerichtsvollzieher und anschließende Pfändung derselben. Doch gilt es zu beachten, dass die bloße Übergabe zum Zwecke des Angebots mangels Besitzübertragungswillen Schuldnergewahrsam nicht zu begründen vermag<sup>11)</sup>.

Allerdings kann eine Sachpfändung nach § 809 ZPO erfolgen, sofern der Gerichtsvollzieher geprüft hat, ob der Gegenstand zum Schuldnervermögen gehört (s. o.). Der Vollstreckungsgläubiger kann dann durch eine Verwertung nach §§ 814 ff. ZPO seine Forderung tilgen, doch begründet er damit ein erhebliches Schadensersatzrisiko hinsichtlich des Gegenleistungsgegenstands<sup>12)</sup>. Beendet nämlich der Vollstreckungsschuldner den Annahmeverzug, kann dieser vom Vollstreckungsgläubiger die Gegenleistung fordern, da der Vollstreckungsgläubiger lediglich bei Hinterlegung des Streitgegenstands (§§ 372 ff. BGB) oder des Versteigerungserlöses nach § 383 BGB von seiner Leistungspflicht frei wird. Eine Befriedigungsmöglichkeit des Vollstreckungsgläubigers bei gleichzeitiger Schuldbefreiung ist dem geltenden Recht daher fremd<sup>13)</sup>.

2. Mit Blick auf die gefundenen Ergebnisse begegnet die Entscheidung des AG Bühl jedenfalls im Hinblick auf die Begründung Zweifeln. Es ist dem Gericht noch dahingehend zuzustimmen, dass eine erfolversprechende Vollstreckung in das Anwartschaftsrecht Sach- und Rechtspfändung gleichermaßen erfordert<sup>14)</sup>. Es ist sicher auch diskussionswürdig, ob bei Lieferketten bestehend aus Vorbehaltsverkäufer und -käufer sowie Abkäufer der Grad der Evidenz erreicht ist<sup>15)</sup>. Doch verfängt der Evidenzgedanke eben nur dann, wenn es um die Pfändung einer im Schuldnergewahrsam befindlichen Sache geht.

Vorliegend war der Konstellation nach ein Fall des § 809 ZPO gegeben, als der Gerichtsvollzieher zur Pfändung des Zug um Zug zurückzugewährenden Gegenleistungsgegenstands berufen war. Zwar ist das Vollstreckungsverfahren grundsätzlich dem Gedanken der Formalisierung verhaftet, doch ist dieser in seiner Strenge nicht durchgehend gleich stark ausgeprägt. Vollstreckung als staatlicher Zwangsakt bedarf der Rechtfertigung. Diese entspringt der Zugehörigkeit des Vollstreckungsgegenstands zum Schuldnervermögen. Um diese Feststellung jedoch treffen zu können, muss das Vollstreckungsorgan eine Prüfung vornehmen. Bei § 808 ZPO reicht hierfür ein Blick auf die tatsächlichen Gewahrsamsverhältnisse, bei § 809 ZPO eben nur eine der Formalisierung wegen beschränkte Prüfung der Eigentumslage. Anders als es das Gericht sieht, ist die Ablehnung des Gerichtsvollziehers auch keine Frage der Billigkeit, sondern – sofern der Sachverhalt entsprechend ist – zwingende Frage der Rechtfertigung staatlichen Eingriffshandelns.

Unbillig erscheint vielmehr die Situation des Vollstreckungsgläubigers insgesamt, dem als letzte Verwertungsmöglichkeit die Vollstreckung in den Gegenleistungsgegenstand verbleibt. Denn ob der vom Gericht aufgezeigte Weg letztlich zur Befriedigung der Gläubigerinteressen führt, ist mehr als zweifelhaft, als sich der Vollstreckungsgläubiger durch die Vollstreckung in die Gegenleistung droht Schadensersatzpflichtig zu machen. Zwar streift das Gericht dies nur am Rande, doch liegt hierin das Kernproblem, nämlich die Tatsache, dass der Gläubiger zwar einen Vollstreckungszugriff unternehmen kann, doch dieser de lege lata nicht zur endgültigen Befriedigung taugt<sup>16)</sup>.

<sup>3)</sup> Hüfstege, in: Thomas/Putzo, § 808, Rdnr. 9.

<sup>4)</sup> Zöller/Stöber, § 809, Rdnr. 7; Gruber, in: MüKo-ZPO, § 809, Rdnr. 13.

<sup>5)</sup> Schilken, DGVZ 1986, S. 146; Paschold, DGVZ 1994, S. 108.

<sup>6)</sup> So schon Reichmayr, Die Zwangszahlung aus fremden Mitteln, S. 34 f.; Stein, Grundfragen der Zwangsvollstreckung, S. 37.

<sup>7)</sup> Gruber, in: MüKo-ZPO, § 809 ZPO, Rdnr. 2.

<sup>8)</sup> Paschold, DGVZ 1994, S. 109; Musielak/Becker, § 809, Rdnr. 6, mit weiteren Nachweisen; anderer Ansicht Zöller/Stöber, § 809, Rdnr. 7.

<sup>9)</sup> Wieczorek/Schütze/Lüke, § 809, Rdnr. 12.

<sup>10)</sup> So wohl Paschold, DGVZ 1994, S. 110.

<sup>11)</sup> Günther, DGVZ 2008, S. 182.

<sup>12)</sup> Paschold, DGVZ 1994, S. 108.

<sup>13)</sup> Günther, DGVZ 2008, S. 183.

<sup>14)</sup> Herrschende Meinung siehe Nachweise bei Westermann, in: MüKo-BGB, § 449, Rdnr. 66 ff.

<sup>15)</sup> Zur Problematik Geißler, DGVZ 1990, S. 88 f.

<sup>16)</sup> Umfassend Günther, DGVZ 2008, S. 181 ff.

## §§ 754, 900, 901 ZPO; § 185 b GVGA

1. Zur Bearbeitung eines Antrages auf Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung ist neben dem Auftrag eine Abschrift erforderlich.
2. Für den nachfolgenden Verhaftungsauftrag ist für den Schuldner keine nochmalige Abschrift des Antrages vorzulegen.

AG Leipzig, Beschl. v. 22. 9. 2009  
– 436 M 3169/09 –

Gründe:

I.

Die Gläubigerin beauftragte den zuständigen Gerichtsvollzieher am 18. August 2008 mit der Zwangsvollstreckung, der Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung und Verhaftung des Schuldners, mit einem sogenannten Verbundauftrag. Das Auftragschreiben fügte sie in doppelter Ausfertigung bei.

Nachdem sowohl ein Haftbefehl und ein gerichtlicher Durchsuchungsbeschluss gegen den Schuldner ergangen waren, machte der zuständige Gerichtsvollzieher die Fortsetzung des Verfahrens davon abhängig, dass das Auftragschreiben in dreifacher Ausfertigung schriftlich vorgelegt werde.

Hiergegen wendet sich die Gläubigerin mit der Erinnerung vom 6. Februar 2009, bei Gericht eingegangen am 10. Februar 2009.

Die Gläubigerin ist der Auffassung, dass die Vorlage des Zwangsvollstreckungsauftrages in zweifacher Ausfertigung völlig ausreichend ist; der Gläubigerin ist nicht ersichtlich, wozu eine dreifache Ausfertigung erforderlich wäre.

Der zuständige Gerichtsvollzieher hat in seiner dienstlichen Äußerung vom 12. März 2009 erklärt, weitere Ausfertigungen zur Abgabe an den Schuldner bei der Ladungszustellung und bei der Beantragung des Haftbefehls beim zuständigen Amtsgericht zu benötigen. Er vertritt die Auffassung, keine Möglichkeit zu haben, diese auf seine eigenen Kosten herzustellen.

Die Akte wurde dem Prüfungsbeamten für Gerichtsvollzieher als Bezirksrevisor am Amtsgericht Leipzig vorgelegt. Dieser hat am 28. Juli 2009 zu dem Vorgang Stellung genommen.

II.

Die Erinnerung ist nach § 766 Abs. 2 ZPO zulässig; in der Sache hat sie auch Erfolg. Der Gerichtsvollzieher ist nicht befugt, die Durchführung des Auftrages vom Einreichen des Zwangsvollstreckungsauftrages in dreifacher Ausfertigung abhängig zu machen.

Die Frage, ob der Gerichtsvollzieher bei schriftlicher Auftragserteilung weitere Abschriften vom Gläubiger anfordern kann, um diese an den Schuldner zuzustellen, ist in Rechtsprechung und Literatur ebenso umstritten, wie die Frage, ob der Gerichtsvollzieher beim Fehlen von benötigten Abschriften die Fortführung des Auftrages vom Nachreichen der Abschriften abhängig machen darf. Nach ganz herrschender Auffassung hat der Gerichtsvollzieher dem Schuldner nach § 185 b Nr. 3 GVGA zusammen mit der Ladung eine Abschrift des Antrages und eine Forderungsaufstellung zuzustellen. Fehlt die zum Zwecke der Zustellung an den Schuldner erforderliche Abschrift, kann und muss der Gerichtsvollzieher sie selbst anfertigen und dem Gläubiger in Rechnung stellen (vgl. Musielak/Voit, 6. Aufl., Rdnr. 3 zu § 900 ZPO; AG Mainz, JurBüro 2000, S. 665).

Allein das Amtsgericht Lahr (DGVZ 2000, S. 124) vertritt die Auffassung, dass der Gerichtsvollzieher die Erledigung des Auftrages so lange zurückstellen kann, bis die erforderlichen Mehrfachfertigungen vom Gläubiger nachgereicht werden.

Im vorliegenden Fall jedoch benötigte der Gerichtsvollzieher allein zwei Fertigungen des Auftrages:

Eine Fertigung des Vollstreckungsauftrages gehört in die Sonderakte des Gerichtsvollziehers. Dieser ist nämlich nach § 57 GVO gehalten, seine Akten vollständig zu führen. Im Falle der Erteilung eines sogenannten Kombi-auftrages können und sollten das Verfahren über die Durchführung der Zwangsvollstreckung und das im Anschluss daran eingeleitete Verfahren zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung zur Übersichtlichkeit unter zwei Aktenzeichen geführt werden. Aber auch dann reicht es aus, wenn eine Ausfertigung des Vollstreckungsauftrages in einer Akte vorliegt.

Eine weitere Fertigung des Auftrages ist der Ladung des Schuldners zum Offenbarungstermin beizufügen (§ 185 b Nr. 3 GVGA).

Darüber hinaus werden keine weiteren Fertigungen benötigt. Insbesondere ist es nicht erforderlich, eine weitere Abschrift des Auftrages dem zuständigen Amtsgericht mit dem Antrag über den Erlass eines Haftbefehls vorzulegen, denn jedenfalls die Geschäftsstellen des Amtsgerichts Leipzig als Vollstreckungsgericht sind angewiesen, die für die Gerichtsakte erforderlichen Abschriften des Haftbefehlsantrags unter Verwendung des Vollstreckungsauftrages aus der Sonderakte des Gerichtsvollziehers selbst anzufertigen. Dies wird tatsächlich auch so gehandhabt.

Darüber hinaus folgt die hier vertretene Auffassung, dass keine weiteren Abschriften erforderlich sind, auch aus dem Umstand, dass ein Vollstreckungsauftrag nach §§ 754, 900 Abs. 1 ZPO, § 35 GVO Nr. 1 GVGA auch mündlich erteilt werden kann. In diesem Falle werden dem Gerichtsvollzieher überhaupt keine Antragsunterlagen übergeben, es ist vielmehr Sache des Gerichtsvollziehers, die mündliche Auftragserteilung aktenkundig zu machen. Von der zu fertigenden Aktennotiz ist dem Schuldner dann zusammen mit einer Ladung zum Offenbarungstermin die Aktennotiz über den mündlich erteilten Vollstreckungsauftrag zuzustellen. Es besteht nach Auffassung des erkennenden Gerichts kein Anlass bei einer schriftlichen Auftragserteilung anders zu verfahren. Es sind keine weiteren Abschriften erforderlich.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass den Gerichtsvollziehern im Amtsgerichtsbezirk Leipzig seit Anfang 2009 ein Festbetrag als Dokumentenpauschale zur Verfügung gestellt wird. Fertigt ein Gerichtsvollzieher seither Abschriften an, entstehen Schreibauslagen nach KV 700, die als Dokumentenpauschale für den Freistaat erhoben werden müssen. Hiervon nicht betroffen ist die Auslagenpauschale nach KV 713.

Soweit der zuständige Gerichtsvollzieher in dem vorliegenden Fall meint, aus dem ihm erteilten Auftrag geht nicht deutlich hervor, was von ihm verlangt werde, kann dem nicht gefolgt werden. Der eingereichte Kombi-auftrag wurde allein dadurch unterbrochen, dass ein Haftbefehl durch das Vollstreckungsgericht erlassen werden musste. Es bestehen keine ernsthaften Zweifel daran, dass danach mit dem einmal erteilten Auftrag fortgefahren werden sollte. Es besteht nach Auffassung des Gerichtes kein Erfordernis, dass der Gläubiger, nachdem der Haftbefehl ausgestellt wurde, seine bereits gestellten Anträge noch einmal wiederholt; es reicht vielmehr,

wenn er den Gerichtsvollzieher anweist, mit der Abarbeitung der einmal gestellten Anträge fortzufahren. Der Auftrag zur Verhaftung des Schuldners war dem zuständigen Gerichtsvollzieher unzweideutig am 18. August 2008 erteilt worden. Er hat diesen nunmehr fortzuführen.

#### **§ 562 Abs. 1 BGB; § 885 ZPO; §§ 180 bis 182 GVGA**

**Aus einem Zuschlagsbeschluss ist gegen den früheren Eigentümer eine „Berliner Räumung“ nicht zulässig.**

**AG Wuppertal, Beschl. v. 29. 3. 2010  
– 44 M 3852/10 –**

Aus den Gründen:

I.

Der Schuldner war Eigentümer eines Einfamilienhauses in Wuppertal. Im Rahmen der Zwangsversteigerung wurde dieses Objekt durch Beschluss des Amtsgerichts Wuppertal vom 16. Dezember 2009 dem Gläubiger zugeschlagen. Der Zuschlagsbeschluss ist seit dem 12. Januar 2010 rechtskräftig. Dem Gläubiger wurde unter dem 14. Januar 2010 eine vollstreckbare Ausfertigung des Zuschlagsbeschlusses erteilt, die dem Gerichtsvollzieher vorliegt.

Am 19. Januar 2010 beauftragte der Gläubiger den Gerichtsvollzieher mit der Räumung des Einfamilienhauses in Wuppertal. Der Gerichtsvollzieher forderte unter dem 21. Januar 2010 für die Räumung einen Kostenvorschuss in Höhe von 10 000,- Euro vom Gläubiger an.

Mit Anwaltsschreiben vom 8. Februar 2010 forderte der Gläubiger den Schuldner auf, das Objekt bis zum 12. Februar 2010 zu räumen. Weiter teilte er dem Schuldner mit, dass er sich nach Fristablauf auf ein Vermieterpfandrecht berufen und den Gerichtsvollzieher mit einer bloßen Besitzeinweisung beauftragen werde, die zur Folge habe, dass sämtliche Möbel und Gegenstände im Objekt verbleiben müssten und der Schuldner vom Gerichtsvollzieher mit sofortiger Wirkung der Wohnung verwiesen werde.

Mit Schreiben vom 11. Februar 2010 teilte der Schuldner dem Gerichtsvollzieher mit, dass er vorsorglich Widerspruch gegen eine möglicherweise beabsichtigte Besitzeinweisung erhebe, da er niemals Mieter des Objekts gewesen sei und dem Gläubiger daher kein Vermieterpfandrecht zustehe.

Mit Anwaltsschreiben vom 22. Februar 2010 teilte der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher mit, dass er nunmehr „die sog. Besitzeinweisung nach BGH-Rechtsprechung“ wünsche und sich analog § 562 BGB auf ein Vermieterpfandrecht gegenüber dem Schuldner berufe.

Nachdem der Gläubiger einen Kostenvorschuss von 400,- Euro eingezahlt hatte, bestimmte der Gerichtsvollzieher unter dem 3. März 2010 einen Räumungstermin für den 6. April 2010. Weiter teilte der Gerichtsvollzieher dem Schuldner mit, dass der Gläubiger die Zwangsvollstreckung nach § 885 ZPO auf die Herausgabe der Wohnung beschränkt habe und hinsichtlich aller – auch unpfändbaren – Gegenstände in den Räumlichkeiten ein Vermieterpfandrecht geltend mache; deshalb werde die gesamte bewegliche Habe des Schuldners im Besitz des Gläubigers bleiben.

Mit Schriftsatz vom 18. März 2010 hat der Schuldner beim Vollstreckungsgericht Erinnerung eingelegt.

Er macht geltend, dass sich im Haus auch Sachen befänden, die im Eigentum seiner – bereits ausgezogenen – Ehe-

frau stünden. Dem Gläubiger stehe kein Vermieterpfandrecht zu, da er – der Schuldner – niemals Mieter, sondern Eigentümer des Objekts gewesen sei. Daher müssten ihm bei einer Räumung sämtliche Sachen, die nicht von dem Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichts Wuppertal vom 16. Dezember 2009 erfasst seien, verbleiben. Dies gelte insbesondere auch für die unpfändbaren Sachen.

II.

Die Erinnerung des Schuldners vom 18. März 2010 ist begründet, soweit der Schuldner sich gegen die Ankündigung des Gerichtsvollziehers vom 3. März 2010 wendet, die Vollstreckung gemäß § 885 Abs. 1 ZPO darauf zu beschränken, den Schuldner außer Besitz zu setzen, den Gläubiger in den Besitz einzuweisen und sämtliche bewegliche Habe des Schuldners im Besitz des Gläubigers zu belassen. Die weitergehende Erinnerung bleibt ohne Erfolg.

Mit Erfolg wendet sich der Schuldner mit der Erinnerung gegen die Ankündigung des Gerichtsvollziehers, die Vollstreckung auf eine reine Besitzeinweisung im Sinne des § 885 Abs. 1 ZPO beschränken und von einer weiteren Vollstreckung unter Berücksichtigung des § 885 Abs. 2 ff. BGB absehen zu wollen.

Bereits mit Schreiben vom 18. März 2010 hat das Gericht den Gerichtsvollzieher darauf hingewiesen, dass allein das durch den Zuschlagsbeschluss zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner begründete Rechtsverhältnis kein Vermieterpfandrecht des Gläubigers begründet, sondern dass ein Vermieterpfandrecht nur dann geltend gemacht werden kann, wenn der Gläubiger das Bestehen eines tatsächlichen Mietverhältnisses zwischen ihm und dem Schuldner belegt. Die Vorschrift über das Vermieterpfandrecht (§ 562 BGB) ist speziell auf das Mietverhältnis zugeschnitten und als Sonderregelung keiner Analogie zugänglich. Einem Gläubiger, der im Rahmen der Zwangsversteigerung ein Grundstück erworben hat, steht daher auch dann kein Vermieterpfandrecht zu, wenn er sich eines Anspruchs auf Nutzungsentschädigung gegen den Schuldner berührt.

Im vorliegenden Fall kann nicht davon ausgegangen werden, dass dem Gläubiger ein Vermieterpfandrecht gegen den Schuldner zustehen könnte. Aus den in der Gerichtsvollzieherakte befindlichen Unterlagen ergibt sich kein Hinweis darauf, dass zwischen Gläubiger und Schuldner tatsächlich ein Mietverhältnis bestehen könnte.

Der Gerichtsvollzieher war deshalb anzuweisen, bei der Fortsetzung der Zwangsvollstreckung von seiner Auffassung Abstand zu nehmen, dass dem Gläubiger ein Vermieterpfandrecht gegen den Schuldner zustehe und dass die Räumungsvollstreckung deshalb auf eine reine Besitzeinweisung im Sinne des § 885 Abs. 1 ZPO beschränkt werden könne.

Auch der Einwand des Schuldners, dass sich im Objekt auch noch Sachen seiner bereits ausgezogenen Ehefrau befinden würden, steht der Räumung nicht entgegen. Weder im Rahmen der Räumungsvollstreckung noch im Erinnerungsverfahren nach § 766 ZPO kommt es auf die Eigentumsverhältnisse an den im Objekt befindlichen Sachen an. Maßgeblich ist allein der tatsächliche Besitz.

*Anmerkung der Schriftleitung:*

*Desgleichen entschieden hat das AG Korbach mit Beschluss vom 10. Mai 2010, AZ: 8 M 559/10 sowie das AG St. Ingbert mit Beschluss vom 20. Juli 2010, AZ: 5 M 634/10.*

# Übersicht über die Geschäftstätigkeit und den Personalbestand der Gerichtsvollzieher im Jahre 2009

Land	Zahl der										Summe der eingezogenen Parteigelder in Euro <sup>3/4)</sup>		
	planmäßigen und beauftragten Gerichtsvollzieher		Anwärter in Aus- bildung		Zustellungen		Protest- aufträge	Zwangsvoll- streckungs- und sonstigen Aufträge	darunter Verstei- gerungen	Anträge auf Abnahme der Eidesstatt- lichen Ver- sicherung <sup>1)</sup>		durch- geführten Vorfän- dungen (\$ 845 ZPO)	Voll- streckungs- aufträge der Justiz- behörden <sup>2)</sup>
	insgesamt AKA	männlich Kopf	weiblich Kopf	3	4	5							
1	2	2 a	2 b	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>Baden-Württemberg</b>	548,40	381	185	11	213 973	200 403	333	916 694	579	355 126	4 490	60 426	189 568 138,38
<b>Bayern</b>	763,12	487	283	7	231 074	263 367	293	947 729	1 741	372 541	2 654	45 311	210 929 356,91
<b>Berlin</b>	260,00	125	135	14	173 343	202 921	98	331 911	720	151 424	379	37 586	31 418 646,28 <sup>5)</sup>
<b>Brandenburg</b>	148,00	92	56	0	58 782	61 840	28	164 978	122	78 393	481	18 441	31 418 646,28
<b>Bremen</b>	35,00	25	10	0	14 868	16 475	2	53 594	10	25 507	65	1 508	6 757 818,99
<b>Hamburg</b>	117,00	76	41	0	77 187	69 600	1	133 965	314	51 958	456	0	22 436 240,87
<b>Hessen</b>	337,27	242	107	7	146 834	134 530	446	454 247	696	189 297	2 133	82 760	94 363 626,83
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	89,28	36	49	0	34 743	34 464	10	117 665	145	51 690	387	2 469	22 874 931,58
<b>Niedersachsen</b>	412,25	326	98	9	162 726	164 620	100	583 839	429	286 212	3 116	50 654	113 193 988,12
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	1 105,64	829	333	15	611 022	588 650	269	1 466 615	1 351	678 774	4 220	70 436	313 048 919,95
<b>Rheinland-Pfalz</b>	204,50	181	23,5	4	83 540	191 249	104	322 640	258	148 852	2 356	40 987	71 608 916,84
<b>Saarland</b>	61,00	45	16	4	21 038	22 759	48	75 628	60	40 360	133	6 958	14 086 587,52
<b>Sachsen</b>	212,81	132	84	1	72 244	98 971	39	320 802	518	120 468	404	27 620	44 269 397,35
<b>Sachsen-Anhalt</b>	149,60	93	63	0	47 958	52 636	9	192 463	76	82 813	251	15 313	26 169 125,77
<b>Schleswig-Holstein</b>	148,70	104	46	4	53 641	55 915	1	207 578	157	86 635	214	2 577	39 966 510,49
<b>Thüringen</b>	128,50	52	77	0	42 587	46 881	10	142 473	26	68 142	486	16 120	26 459 606,35
<b>Deutschland</b>	4 721,07	3 226	1 606,5	76	2 045 560	2 205 281	1 791	6 432 821	7 202	2 788 192	22 225	479 166	1 227 151 812,23

Quelle: Auskünfte der Landesjustizverwaltungen bei den Landesjustizministerien bzw. Oberlandesgerichten.  
Statistik des Vorjahres vgl. DGvZ 9/2009, Seite 155.

1) Die Anzahl der abgegebenen Eidesstattlichen Versicherungen wird nicht mehr gesondert erfasst, sodass von einer Wiedergabe dieser Zahlen in der Tabelle abgesehen wurde. Die abgegebenen Eidesstattlichen Versicherungen sind aus der Justizstatistik ersichtlich (Veröffentlichung i. d. R. im jeweiligen Heft 6 der DGvZ).

3) Die Summe der eingezogenen Parteigelder enthält nur die Beträge, die von den Gerichtsvollziehern selbst vereinbart und an die Gläubiger abgeführt wurden. Auf ein Mehrfaches dieser Summe dürfen die Beträge zu veranschlagen sein, die aufgrund der eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen direkt von Schuldern und Drittschuldnern an die Gläubiger gezahlt wurden.

2) Spalte 11 enthält lediglich die von den Gerichtsvollziehern erledigten Vollstreckungsaufträge. Die Geschäftszahlen der Vollziehungsbeamten der Justiz sind hierbei nicht berücksichtigt.

4) Spalte 12 ohne das Land Berlin, siehe Fußnote 5.

5) Das Land Berlin kann aus datentechnischen Gründen die Summe der eingezogenen Parteigelder nicht vor Mitte Oktober 2010 liefern, die Zahl wird den Lesern nachgereicht.

## ■ BUCHBESPRECHUNG

### Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung

Handkommentar ZPO, ZVG, Nebengesetze, Europäische Regelungen, Kosten, herausgegeben von Prof. Dr. Johann Kindl, Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich, RIOLG Hans-Joachim Wolf, Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2010, 1. Auflage, 2 556 Seiten, gebunden, 89,- Euro, ISBN 978-3-8329-3661-7.

Seit Juli auf dem Markt ist der vom Nomos-Verlag neu konzipierte Handkommentar, der alle Vorschriften des Zwangsvollstreckungsrechts enthalten soll. Ausführlich kommentiert wird das 8. Buch der ZPO. Relativ kurz kommentiert wird das ZVG, abgedruckt werden die vollstreckungsrelevanten Vorschriften des FamFG, die anschließend lehrbuchartig ausführlich erläutert werden. Gleichfalls kurz kommentiert werden das AnFG, die EuVTVO, die EuBagatellVO, EuGVVO, AVAG sowie das GvKostG. Daneben gibt es sogenannte Schwerpunktbeiträge zu übergreifenden zwangsvollstreckungsrechtlichen Feldern wie Betreuung, IT-Güter, Sozialleistungen, Gesellschaftsanteile, Schutzrechte, Mietverhältnis, Gewaltschutzgesetz, Insolvenzverfahren und Haftungsfragen. Abgedruckt sind die GVGA und GVO. Nicht enthalten ist das Gesamtvollstreckungsrecht der InsO. Die vollstreckungsrelevanten Vorschriften der GBO sind zu § 867 ZPO eingearbeitet. Rechtsprechung und Literatur sollen bis Frühjahr 2010 berücksichtigt sein, teilweise werden Musterformulierungen vorgeschlagen und die kostenrechtlichen Auswirkungen zu jeder Vorschrift genannt. Vorbildlich ist die sehr übersichtliche Darstellung mit Fettdruck, Absätzen, neu beginnenden Randziffern zu jeder Vorschrift bei der Kommentierung und die Verbannung der Belege zu den Kommentaraussagen in die Fußnoten. Ansonsten handelt es sich jedoch um eine sehr mutige Konzeption. Von den neben den Herausgebern 23 weiteren Bearbeitern sind einige wenige durchaus bekannt: Dr. Michael Giers, Frau Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich, Karl-Ludwig Kessel, Prof. Dr. Rolf Stürner, Hans-Joachim Wolf. Das Problembewusstsein für die praktischen und rechtlichen Bezüge ist inhaltlich jedoch bei den einzelnen Autoren sehr unterschiedlich ausgeprägt. Zwar gelingt es, die tragende Struktur jeder Vorschrift verständlich darzustellen, Handlungsalternativen kommen jedoch manchmal zu kurz. Von allen bisherigen Kommentierungen hebt sich der in anderen Werken sehr konventionell dargestellte Teil der §§ 704 bis 752 ZPO ab. Hier fällt auf, dass praktische Zweifelsfragen aufgegriffen und mit eigenen Worten gelöst werden (Beispiel: Abwendungsbefugnis der Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung des Schuldners). An anderen Stellen werden konservative Meinungen anderer Kommentare wiederholt, z. B. die unglückselige Ansicht, dass generell auch ein Nachtbeschluss zur Vollstreckung in Geschäftsräumen erforderlich ist, auch wenn es sich bei der Uhrzeit um regelmäßige Öffnungszeiten handelt. Eine gründliche Auseinandersetzung findet mit der Internetversteigerung statt: Der Ausschluss von ebay als regelmäßige Plattform wird ausdrücklich kritisiert (zu § 814 ZPO), § 825 ZPO als Alternative befürwortet. Die Kommentierung zu § 885 ZPO ist eher dürrig. Vermutet man z. B. zur Berliner Räumung eine umfassendere Bestandsaufnahme beim Schwerpunktthema, wird man auch hier enttäuscht. An sich ist die Idee mit den Schwerpunktthemen bestehend: Querbezüge, die in anderen Kommentaren bei den einzelnen Vorschriften nicht behandelt werden können, werden angeschnitten, beispielsweise das Problem der Datenlöschung bei der Pfändung von IT-Hardware. Die Insolvenzzbezüge greifen an der Praxis jedoch mehrmals vorbei, z. B. bei der Abgrenzung von Insolvenz- und Neuforderung. Bei der Insolvenzanfechtung wird die auch für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bedeutsame Absichtsanfechtung nicht erörtert. Bei der

Räumung steht ein nützlicher Praxishinweis im Zentrum: Die Gläubiger sollen ihrem Schuldner Auszugsprämien zahlen, um Kosten zu sparen. An mehreren Stellen wird auf die Notwendigkeit zur Prüfung der Partei- und Prozessfähigkeit durch das Vollstreckungsorgan hingewiesen. Die Vorschriften zum P-Konto sind selbstverständlich kommentiert. Die Reform der Sachaufklärung wird in Grundzügen dargestellt. Für Gerichtsvollzieher, Rechtspfleger, Richter, Anwälte, rechtsberatende Mitarbeiter im Unternehmen sowie in der Ausbildung dieser Zielgruppen findet dieser zuverlässige Kommentar eine hervorragende Anwendung. Für Wissenschaft und Lösung spezieller Einzelprobleme bedarf es jedoch weiterer Kommentare. Für die zuvor bezeichnete Zielgruppe kann er als Standardwerk jedoch sehr empfohlen werden.

Stefan Mroß

## ■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

- App, Michael: „Pfändungsprivileg von § 850 d ZPO auch für übergeleitete Unterhaltsforderungen?“ In: Kommunal-Kassenzeitschrift. 2010, 4. S. 85.
- Büte, Dieter: „Das Verfahren in Gewaltschutzsachen nach dem FamFG.“ In: Familie und Recht. 2010, 5. S. 250–253.
- David, Peter: „Aktuelle Rechtsbeschwerdeentscheidungen des BGH zum Zwangsvollstreckungsrecht – ein Überblick mit kurzen Anmerkungen.“ In: MDR. 2010, 9. S. 490–493.
- Eidenmüller, Horst: „Reformperspektiven im Restrukturierungsrecht.“ In: ZIP. 2010, 14. S. 649–660.
- Flatow, Beate: „Schadenersatz bei Verlust des Räumungsgutes nach Berliner Räumung.“ Anmerkung zu LG Lübeck, Beschluss vom 21. April 2010 – 14 T 33/10 –. In: juris PR-MietR 10/2010, Anmerkung 5.
- Goebel, Frank-Michael: „Die Aufhebung der Kontopfändung – Voraussetzung und Gläubigerstrategie.“ In: Forderung & Vollstreckung. 2010, 3. S. 41–44.
- Griesche, Gerhard: „Der neue Kontopfändungsschutz bei Unterhaltsansprüchen.“ In: Familie, Partnerschaft, Recht. 2010, 4. S. 170–172.
- Heinz, Karl Eckhard: „Lehen, Amt, Dienst – zur Organisation staatlicher Aufgaben.“ In: Rechtstheorie. 2009, 4. S. 533–547.
- Lent, Friedrich (Begründer); vormals bearbeitet von Othmar Jauernig, fortgeführt von Christian Berger: „Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht – Ein Studienbuch.“ – 23., völlig neubearbeitete Auflage, C.H. Beck Verlag München, 2010. – XVIII, 301 S. – (Juristische Kurz-Lehrbücher) – ISBN 978-3-406-59510-3 – 21,90 Euro.
- Netzer, Felix: „Die Ausführungsbestimmungen zum Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen im deutschen Recht.“ In: Zeitschrift für die Notarpraxis. 2010, 5. S. 183–189.
- Pannen, Ralf; Steffen, Manfred: „Evaluation der Justizfachangestelltenausbildung – was lässt sich für die Rechtspflegerausbildung daraus lernen?“ Exemplarische Ergebnisse aus dem Projekt „Evaluation der Justizfachangestelltenausbildung in Nordrhein-Westfalen“ (EVA JFA). In: Rechtspfleger-Studienhefte. 2010, 2. S. 45–49.
- Ronellenfisch, Michael: „Entstaatlichung des Rechtsschutzes? Mediation vor der Garantie staatlicher Rechtsschutzgewährleistung.“ In: DÖV. 2010, 9. S. 373–378.

#### HERAUSGEBER:

Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – www.dgvb.de – 14089 Berlin, Kladower Damm 21 D. **Verantwortlich:** Schriftleiter Gerichtsvollzieher Stefan Mroß in 77815 Bühl, Aloys-Schreiber-Straße 8; Stellvertreter: Gerichtsvollzieher Rainer Jung in 35410 Hungen, Bahnhofstraße 31.

#### VERLAG:

Heinemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91.

#### DRUCK:

H. Heinemann GmbH & Co. KG, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91.

#### ERSCHEINUNGSWEISE:

Monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück.

#### BEZUGSPREIS:

Jährlich 40,- € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,- €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

#### ABONNEMENT UND ABO-SERVICE:

Kassenführer der DGVB, Ingo Stollenwerk, 52249 Eschweiler, Arndtstraße 3, Telefon (0 24 03) 78 59 68, Telefax (0 24 03) 78 59 67, E-Mail: gv-stollenwerk@web.de.

**Einbanddecken** sind zu beziehen bei Grit Wenig, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41, E-Mail: Grit.Wenig@web.de.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigelegt.

#### CHEFREDAKTION:

Einsendungen von Aufsätzen und Entscheidungen an den Schriftleiter der DGVB, Stefan Mroß, Aloys-Schreiber-Straße 8, 77815 Bühl, Telefon (0 72 23) 80 76 25, E-Mail: info@dgvb.de. Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVB dauernd das alleinige Nutzungsrecht. Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen, elektronischen oder ähnlichen Verfahrens.

#### ANZEIGENAUFTRÄGE UND ANZEIGENABWICKLUNG:

Stellvertretender Schriftleiter, Rainer Jung, Bahnhofstraße 31, 35410 Hungen, Telefon und -fax (0 64 02) 4 05 38, E-Mail: Rainerjung27@aol.com. Es gelten unsere Mediadaten- und Preisliste vom 1. Januar 2010 und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in der Fassung vom 1. Januar 2010.